

Bayerische Sozialnachrichten

Mitteilungen der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern



Foto: Hendrik Lütke

BUNDES TEILHABEGESETZ

Liebe Leserin, Lieber Leser,

sieben Aspekte als Ziel und Wirkung des Bundesteilhabegesetzes nennt Ministerialdirektor Dr. Rolf Schmachtenberg vom BMAS. Mehr Möglichkeiten und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen schaffe man so. Zugleich ein Abschied vom Fürsorgesystem zu mehr Selbstbestimmung. Voll des Lobes zur Gesetzesreform auch Sozialministerin Müller und ihre Mitarbeiter in Bayern.

Das Lob findet kein Echo! „In fünf von neun Lebensbereichen eingeschränkt sein zu müssen um überhaupt Leistungen nach neuen Gesetz erhalten zu können, spiegelt kaum die Lebensrealität von Behinderten wieder“, so Thomas Bannasch, Geschäftsführer der LAG Selbsthilfe Bayern e.V.. Die Wut und in Folge die Ablehnung der Gesetzesreform ist groß. Angekettete Rollstuhlfahrer am Reichstag in Berlin, protestierende Selbsthilfeverbände in Bayern - das Titelfoto entstand anlässlich einer solchen Aktion vor dem Sozialministerium - verdeutlichen den Unmut, der sich unter dem Hashtack „#Nicht mein Gesetz“ spiegelt.

Werner Fack, Referent der Behindertenhilfe im Diakonischen Werk Bayern verweist auf die vorgenommene Einschmelzung des Dreiklangs „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“ der UN Behindertenrechtskonvention auf eine lediglich „gleichberechtigte Teilhabe“. Die Wohlfahrtspflege teilt die Sorge der Selbsthilfe, denn „mit der Herauslösung aus der Fürsorge droht ein Leistungsvakuum“.

Geistig behinderte Menschen, so Dr. Auer, Landesgeschäftsführer der Lebenshilfe, drohen gar nicht erst zum Personenkreis der Leistungsempfänger zu gehören. Leben sie bei Ihren Eltern oder in kleinen Wohngemeinschaften, sind Leistungen zur Pflege vorrangig. Mit großer Besorgnis

haben daher Eltern, Menschen mit Behinderungen und Fachleute der Lebenshilfe eine Resolution verabschiedet, die wir abdrucken.

Mit der Frage, ob „andere Anbieter“ eine gesellschaftliche Weiterentwicklung zu mehr Teilhabe darstellen, beschäftigt sich Christian Schädinger, Mitglied im Fachausschuss Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Die fehlende Lösung zur Finanzierung der mit dem BTHG verbundenen Kosten ist für Bezirkstagspräsident Josef Mederer „trotz aller guten Ansätze“ Grund für die Verweigerung der Zustimmung zum Gesetzentwurf.

Dem Gesetzentwurf, so Gerhard Dix, Referatsdirektor des Bayerischen Gemeindetags und Dr. Klaus Schulenburg, Direktor Abteilung V, Soziales, Gesundheit und Krankenhauswesen, fehle als Basis die Praxis und Erfahrung der Eingliederungshilfe. Kein Wunder, dass es Kritik von allen Seiten gebe, auch seitens kommunaler Spitzenverbände. Was bei den Kommunen als Mehrkosten auflaufe, werde man sich vom Freistaat holen.

Umfassende Stellungnahmen wurden vorgelegt. Drei Minuten hatte jeder Verband zur Erläuterung in der Anhörung im StMAS und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration des Bayerischen Landtages genügte ein Expertengespräch.

Das Fazit „lieber keine Reform als diese Reform“ verfestigt sich, bzw. Ampelphase zu dieser Baustelle steht auf Rot.



Hendrik Lütke

INHALT

Bundesteilhabegesetz

Und schon wieder nichts passiert! S. 3

Mehr möglich machen - weniger behindern S. 5

Ein Gesetz als Inklusionsbarriere S. 9

Teilhabe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe S. 12

Politik als Kunst des Bezahlbaren S. 14

Das neue Bundesteilhabegesetz geht an den Bedürfnissen und Erwartungen von Menschen mit geistiger Behinderung vorbei S. 15

Panorama S. 17

„Andere Leistungsanbieter“: Chance oder Risiko für Menschen mit Behinderung? S. 18

Praxis

Zentrum Bayern Familie und Soziales Amt für Maßregelvollzug S. 20

Mitgliedsorganisationen S. 22

Bücher S. 31

Zum Titelbild:

Bundesweit protestierten Behindertenverbände gegen das Bundesteilhabegesetz mit Mahnwachen. Ihr Ziel: ein besseres Bundesteilhabegesetz. Unser Titelbild zeigt Mitglieder des Arbeitskreises „BRK von unten“ bei einer Mahnwache vor dem Bayerischen Sozialministerium in München (15. bis 22. Juni 2016). Der Arbeitskreis „BRK von unten“ ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, der eine konsequente und rasche Umsetzung der in der UN Behindertenrechtskonvention festgelegten Rechte fordert. Infos zum Arbeitskreis:

www.brk-von-unten.de

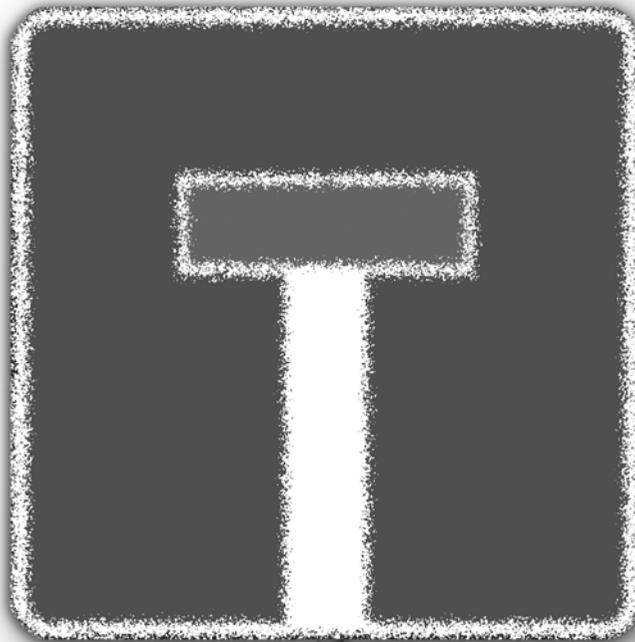
Es ist eine Frage der Gleichstellung - die Teilhabe von Menschen mit Behinderung muss sich an den Lebensbedingungen von nicht behinderten Menschen messen lassen. Erstmals im Jahr 1970 wurden behinderte Menschen als Mitbürger bezeichnet, vorher und zum Teil noch bis heute sprechen wir von Hilfeempfängern. Hat sich seit damals etwas in der Wahrnehmung geändert? Wohl kaum, wenn man Menschen mit Behinderung entweder als bemitleidenswerte armselige Kreaturen oder als Helden, die ihr schweres Schicksal meisterhaft bewältigen, wahrnimmt. Dazwischen gibt es kaum etwas. Die Bewertung basiert also nie auf durchschnittlichen Lebensrealitäten, sondern auf Extremen, die Behinderung in ein virtuelles Licht rücken.

Niemand hat mit der Dynamik gerechnet, die durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgelöst wurde. Die UN-BRK wurde in Deutschland im Glauben ratifiziert, dass in unserer hoch entwickelten Gesellschaft die menschenrechtlichen Zielsetzungen aus der Konvention bereits erfüllt werden. Die Wahrnehmung von uns betroffenen Menschen mit Behinderung war offensichtlich eine andere und die abschließenden Bemerkungen zur Staatenprüfung des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung im März 2015 geben uns Recht.

Genau genommen war diese gegenteilige Sichtweise schon damals nichts wirklich Neues. Bereits im Mai 1973 stellte die CDU/CSU Fraktion im Bundestag den Antrag, „... Das Leistungsrecht für Behinderte aus dem Bundessozialhilfegesetz herauszunehmen und die vorgesehenen Leistungen unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Be-

troffenen und ihrer Familien zu gewähren.“ - Nichts passierte. Unzählige Initiativen aus den unterschiedlichen Fraktionen folgten - und nichts ist passiert. 1994, die Änderung des Art. 3 III GG: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ - und wieder ist nichts passiert. Das Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes im Jahr 2002 - und schon wieder ist nichts passiert.

Und schon wieder nichts passiert!



Thomas Bannasch

Geschäftsführer
LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.
Email: post@lag-selbsthilfe-bayern.de



Aber mit dem seit langem überfälligen Bundesteilhabegesetz sollte alles besser werden. Die Parole hieß: „Behinderte Menschen müssen nicht länger hilflose Opfer sein, die von der wohltätigen Haltung anderer abhängig sind.“ Die süße Vorstellung, dass die unendliche Debatte zur Herauslösung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen aus dem Fürsorgesystem endlich zu einem positiven Ende kommt, schien eine unwiderstehliche Verlockung zu sein. Umso ernüchternder holt uns der seit April 2016 vorliegende Referentenentwurf zum Bundesteilhabegesetz (SGB IX-E) auf den Boden der Ungerechtigkeit zurück.

Die jahrzehntealte Aneinanderreihung von Willensbekundungen einerseits und gleichzeitiger Nichtbeachtung der Belange von Betroffenen andererseits, gipfelt nun in einem SGB IX-E, das als Meilenstein zur Umsetzung der UN-BRK verkauft wird.

Wir kennen das schon. Erfahrungen aus der Vergangenheit wie etwa die Aktion Krüppelschläge auf der Reha 1981 durch Franz Christoph machen die Wut deutlich, die sich in den letzten Jahrzehnten bei den Betroffenen aufgestaut hat. Franz Christoph schlug dem damaligen Bundespräsidenten Karl Carstens mit seiner Krücke aus Protest zweimal gegen das Schienbein. Die Veranstaltung wurde daraufhin unter großem Aufsehen

beendet. Trotzdem verzichtete Bundespräsident Carstens auf eine Anzeige. Die Bild-Zeitung verkündet damals: „Der Widerstand der Behinderten wird nicht ernst genommen.“ In der KRÜPPELZEITUNG wird dies als „besonders subtile Form der Gewalt gegen uns“ (2/81, 23) gewertet: das „Nicht – Ernstnehmen.“ Menschen mit Behinderung machen täglich diese Erfahrung. Man spricht uns das Recht ab, grundlegende Entscheidungen über unser Leben zu treffen und Chancen zu haben, die andere Menschen für sich als selbstverständlich und nicht hinterfragbar ansehen. Die „volle und wirksame Teilhabe“ (UN-BRK) ist für uns offensichtlich nicht vorgesehen, wie es uns das SGB IX-E deutlich vor Augen führt.

Die rein normativ gesetzte Grenze, in fünf von neun Lebensbereichen eingeschränkt sein zu müssen, um überhaupt Leistungen nach dem neuen Gesetz erhalten zu können, spiegelt kaum die Lebensrealität der Betroffenen wider. Beispielsweise ist davon auszugehen, dass Menschen mit einer Sehbehinderung, die „nur“ Hilfe zur Mobilität benötigen, vom Leistungsbezug ausgegrenzt werden. Studieren oder einfach mal ein Konzert besuchen, Fehlanzeige. Ich komme ja nicht hin. Hier ist man offensichtlich rein monetären Gesichtspunkten gefolgt.

Wir können nicht von Chancengleichheit sprechen, wenn die Selbstbestimmung und das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung eingeschränkt wird. Auch Menschen mit Behinderung müssen selbst entscheiden können, wo, wie und mit wem sie wohnen und leben wollen. Leistungen im Sinne des „Zwangspoolens“ nur gemeinschaftlich an mehrere betroffene Menschen mit Behinderung gleichzeitig zu gewähren, ist grundsätzlich ein Rückschritt in alte Zeiten.

Behinderung macht auch in Zukunft arm. Das Einkommen und Vermögen wird weiterhin herangezogen und zwingt die Betroffenen in ein Leben weit unter dem Niveau eines nicht behinderten Menschen mit vergleichbarer Ausbildung. Besonders prekär stellt sich die Lage für die Partnerinnen und Partner von behinderten Menschen dar. Ihr Vermögen wird auch in Zukunft für die Finanzierung von Leistungen für ihre behinderten Partnerinnen und Partner herangezogen.

Man könnte auch von einer Zwickmühle sprechen, wenn man beispielsweise zur Erfüllung seiner Arbeit auf ein Kfz angewiesen ist. Nach der KfzV, die im Referentenentwurf explizit erwähnt wird, werden Eigenleistungen für die Finanzierung eines Kfz verlangt, die nicht erbracht werden können - man darf sie ja nicht in benötigter Höhe ansparen. Die Konsequenz ist hier eindeutig die Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt. Da stellt sich die Frage, ob hier wirklich nachgedacht wurde. Ein weiteres Beispiel der Chancenungleichheit zeigt sich im Bildungsbereich. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens wird entschieden, ob ein Leistungsbezieher das Teilhabeziel, also den Bildungsabschluss, erreichen kann. Eine fachliche Neuorientierung, wie sie bei nicht behinderten Studentinnen und Studenten zwischenzeitlich als probate Option einkalkuliert wird, ist für behinderte Studierende nicht möglich.



Nachdem der Personenkreis der Leistungsberechtigten im vorliegenden SGB IX-E auf Personen mit schwersten Behinderungen eingeschränkt wurde, wird die Mogelpackung, hinter der sich das Gesetz verbirgt, offensichtlich. Es ist davon auszugehen, dass dieser Personenkreis mit größter Wahrscheinlichkeit auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erhält. Die marginalen Fortschritte bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kommen für diese Personen dann auch nicht zum Tragen. Es bleibt also alles beim Alten.

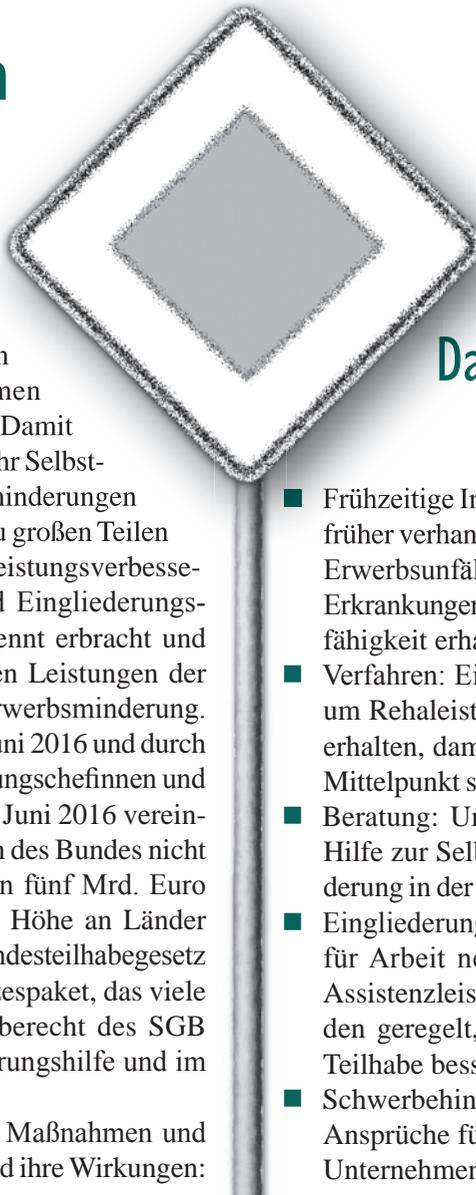
An dieser Stelle sei gesagt, dass es sich hier nur um eine Auswahl diskriminierender und ausgrenzender Regelungen im SGB IX-E handelt. Die Tücke liegt hier im Detail und es ist zu erwarten, dass die Umsetzung vieler Leistungstatbestände durch entsprechende Gerichtsverfahren konkretisiert werden muss. Nach einer derart langen Vorlaufzeit und nach einem derart vorbildlichen Beteiligungsprozess verwundert die Qualität des SGB IX-E doch sehr.

Es grenzt an Zynismus, unter dem Deckmantel der Umsetzung der UN-BRK die Gewährung von Menschenrecht für Menschen mit Behinderungen, zur Diskussion zu stellen. Vorwiegend wird behinderten Menschen Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit aberkannt, obwohl wir in einem rücksichtsvollen und solidarischen Gemeinwesen leben, wie die Politik immer wieder gerne betont. 

Mehr möglich machen -

weniger behindern.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird eine der großen sozialpolitischen Reformen dieser Legislaturperiode umgesetzt. Damit werden mehr Möglichkeiten und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Hierbei trägt der Bund zu großen Teilen die Kosten für die vorgesehenen Leistungsverbesserungen. Die Grundsicherungs- und Eingliederungsleistungen werden in Zukunft getrennt erbracht und der Bund trägt die insoweit höheren Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Wie am Koalitionsausschuss am 1. Juni 2016 und durch die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 vereinbart, werden die zusätzlichen Kosten des Bundes nicht vom Entlastungsbetrag in Höhe von fünf Mrd. Euro abgezogen, der zukünftig in voller Höhe an Länder und Kommunen fließen soll. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket, das viele Verbesserungen sowohl im Teilhaberecht des SGB IX, Teil 1 als auch in der Eingliederungshilfe und im Schwerbehindertenrecht vorsieht. Die folgende Grafik beschreibt die Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes und ihre Wirkungen:



Das Bundesteilhabegesetz

- Frühzeitige Intervention: Staatliche Stellen müssen früher verhandeln und neue Modellvorhaben sollen Erwerbsunfähigkeit verhindern, damit chronische Erkrankungen gar nicht erst entstehen und Erwerbsfähigkeit erhalten bleibt.
- Verfahren: Ein Reha-Antrag reicht zukünftig aus, um Rehaleistungen bei verschiedenen Trägern zu erhalten, damit die individuelle Unterstützung im Mittelpunkt steht und nicht wer dafür zuständig ist.
- Beratung: Unabhängige Beratungsstellen leisten Hilfe zur Selbsthilfe, damit Menschen mit Behinderung in der Lage sind, mehr selbst zu bestimmen.
- Eingliederungsleistungen: Z.B. schafft ein Budget für Arbeit neue Übergänge in Arbeit und neue Assistenzleistungen wie im Masterstudium werden geregelt, damit Bildung, Arbeit und soziale Teilhabe besser möglich wird.
- Schwerbehindertenvertretung: Mehr Rechte und Ansprüche für Schwerbehindertenvertretungen in Unternehmen und Werkstätten, damit Menschen

Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016

mit Behinderung mehr mitbestimmen können.

- Systemwechsel: Die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgelöst und die Einkommens- und Vermögensrechnung deutlich verbessert, damit mehr vom eigenen Einkommen bleibt und Partner nicht mehr mitbezahlen müssen.
- Qualitätskontrolle: Durch bessere Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sowie Sanktionsmöglichkeiten können Leistungsträger besser gesteuert werden, damit Leistungen auch erbracht und eine gute Qualität sichergestellt werden kann.

Früh handeln. Erwerbsunfähigkeit verhindern.

Das BTHG verpflichtet die Träger von Reha-Maßnahmen (wie z.B. die Bundesagentur für Arbeit oder die gesetzliche Rentenversicherung), frühzeitig drohende Behinderungen zu erkennen und gezielt Maßnahmen noch vor Eintritt der Rehabilitation zu ergreifen, um Zugänge insbesondere aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung in die Eingliederungshilfe zu verringern. Ziel ist es, bereits vor Eintritt einer chronischen Erkrankung oder Behinderung durch geeignete präventive Maßnahmen entgegenzuwirken und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Konkret bedeutet das: Ein Jobcenter-Mitarbeiter ist bei der Antragsstellung für Arbeitslosengeld II-Leistungen verpflichtet, die zuständigen Reha-Stellen einzuschalten, wenn Hinweise auf eine mögliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit vorliegen. Auf diese Weise kann frühzeitig Hilfe angeboten werden.

Zur Unterstützung dieser gesetzlichen Pflicht wird der Bund auf fünf Jahre befristete Modellvorhaben mit den Jobcentern und der gesetzlichen Rentenversicherung fördern. In diesen wird geprüft, durch welche Maßnahmen einer drohenden Behinderung frühzeitig entgegen gewirkt werden kann. Dabei kann im Rahmen der Modellvorhaben befristet von gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden, um neue Wege und Methoden erproben zu können. Das BTHG zielt also darauf ab, Erwerbsfähigkeit als wichtigen Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe zu erhalten.

Reha einfach machen. Leistungen wie aus einer Hand.

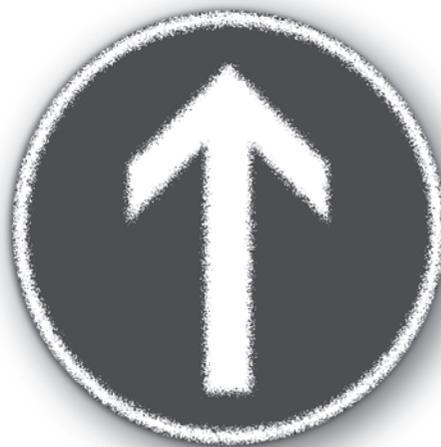
In Zukunft ist ein einziger Reha-Antrag ausreichend, um ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang zu setzen, auch wenn Sozialamt, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Unfall-, Kranken- und Pflegekasse für unterschiedliche Leistungen zuständig bleiben. Im Mittelpunkt steht, welche

Unterstützung jemand braucht und will – wie es die Träger untereinander organisieren, darum muss sich der behinderte Mensch nicht mehr kümmern.

Denn mit dem Umbau des SGB IX, Teil 1 werden die Regelungen zur Zuständigkeit und zur Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens für alle Rehabilitationsträger verbindlich und ohne Ausnahme ausgestaltet. Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung sind künftig für alle Reha-Träger einheitlich vorgeschrieben. Das ist die Grundvoraussetzung für Leistungen wie aus einer Hand. Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten werden zukünftig Fallkonferenzen durchgeführt, auf denen der individuelle Unterstützungsbedarf der Antragstellenden beraten wird. Damit stärken wir die Beteiligung der Betroffenen im Verfahren.

Mehr Selbstbestimmung. Unabhängig beraten.

Flankiert wird dies durch ein vom Bund gefördertes leistungsträger- und leistungserbringerunabhängiges Netzwerk von Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Dort wird insbesondere Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen angeboten („Peer Counseling“). Das Angebot setzt auf bestehenden Strukturen auf und wird vom Bund mit rund 60 Mio. Euro jährlich unterstützt. Es ergänzt die bestehenden Beratungsangebote insbesondere der Rehabilitationsträger.



Mehr Teilhabe. Mehr Möglichkeiten.

Teilhabe heißt auch mehr möglich zu machen in allen Lebensbereichen: in der Arbeit, der Bildung und im gesellschaftlichen Leben. Daher werden die Leistungen der Eingliederungshilfe in einem Leistungskatalog konkretisiert und ergänzt sowie durch den Fokus auf den einzelnen Menschen auf den individuellen Bedarf neu ausgerichtet.

Bessere Teilhabe am Arbeitsleben schaffen wir mit mehr Übergängen in Arbeit. Anstelle der Werkstattleistungen sind künftig auch Lohnkostenzuschüsse und Unterstützung im Betrieb möglich. Dabei haben wir auch die Menschen im Blick, die z.B. aufgrund psychischer Erkrankungen aus dem Berufsleben gerissen wurden und voll erwerbsgemindert daheim bleiben. Für sie gibt es bisher praktisch keine Angebote außerhalb der Werkstätten. Dadurch wird es mehr an der individuellen Leistungsfähigkeit und näher an der betrieblichen Praxis ausgerichtete Beschäftigungsmöglichkeiten geben. Dies kann auch in Kooperation mit privatwirtschaftlichen Betrieben geschehen, sodass das Miteinander von Beschäftigten mit und ohne Behinderungen als inklusive Form der Zusammenarbeit gelebt wird. Mit dem Budget für Arbeit ermöglichen wir dafür passgenaue Modelle für Menschen mit wesentlichen Behinderungen außerhalb von Einrichtungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Arbeitgeber erhalten bei Einstellung von Menschen mit wesentlichen Behinderungen Lohnkostenzuschüsse von in der Regel bis zu 75 Prozent des gezahlten Arbeitsentgeltes. Ergänzend werden die Kosten für die erforderliche Anleitung und Begleitung an der Arbeitsstelle übernommen.

Erstmals wird mit einem eigenen Leistungskapitel im Gesetz klargelegt, dass die Teilhabe an Bildung eine eigene Reha-Leistung ist. Damit werden nun Assistenzleistungen für höhere Studienabschlüsse wie ein Masterstudium oder in bestimmten Fällen auch eine Promotion ermöglicht. Das sah das bisherige Recht regelhaft nicht vor.

Die soziale Teilhabe stärken wir durch eine Neustrukturierung, Ergänzung und Konkretisierung. Der offene Leistungskatalog bleibt dabei bestehen. Das bedeutet, dass mögliche Leistungen nicht abschließend aufgezählt sind, da nicht alle Aspekte des Lebens in einem Gesetz abgebildet werden können. Erstmals wird ein eigener Tatbestand für Elternassistenz geschaffen. Damit erhalten Mütter und Väter mit Behinderungen einen klaren Anspruch auf die erforderlichen Leistungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Künftig können auch Assistenzleistungen für ehrenamtliches Engagement erbracht werden. Die Komplexleistung Frühförderung für Kinder wird gesetzlich präziser definiert und als eigenständige Leistung gestärkt. Dies verbessert die Möglichkeiten, frühzeitig miteinander verbundene medizinisch-heilpädagogische Leistungen zu erbringen.

Mehr mitbestimmen. Vertretungsrechte stärken.

Die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen in den Schwerbehindertenvertretungen der Betriebe

wird durch mehr Ansprüche auf Freistellungen und Fortbildungen verbessert. In den Werkstätten für behinderte Menschen erhalten die Werkstatträte mehr Rechte. Daneben wird die Position einer Frauenbeauftragten geschaffen, um geschlechtsspezifischer Diskriminierung besser entgegenzutreten zu können.

Mehr vom Einkommen. Weniger zum Offenlegen.

Mit dem BTHG führen wir die Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe heraus und ermöglichen dadurch mehr individuelle Selbstbestimmung. Daher werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe zukünftig klar von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt und finanziert. Das ist ein kompletter Systemwechsel. Diese Leistungen waren teilweise von der Wohnform (z.B. Wohnung, Wohngemeinschaft oder Einrichtung) abhängig und es musste ein sehr großer Teil des Einkommens und Vermögens von der Person selbst sowie von dessen (Ehe-)Partner eingesetzt werden. Sparen war daher kaum möglich. Das wird mit dem BTHG anders. Die Einkommens- und Vermögensheranziehung in der Eingliederungshilfe wird spürbar verbessert. Damit geben wir Menschen mit Behinderungen, ihren Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern mehr finanziellen Spielraum. Bereits 2017 werden die Freibeträge für Erwerbseinkommen um bis zu 260 Euro monatlich und für Barvermögen von 2.600 um 25.000 Euro auf dann 27.600 Euro deutlich erhöht. In einem weiteren Schritt wird ab 2020 das bisherige System durch ein neues, an das Einkommensteuerrecht anknüpfendes Verfahren ersetzt. Dies führt für die allermeisten zu einer Besserstellung durch eine weiter verbesserte Einkommensanrechnung, eine zusätzliche Barvermögensfreigrenze von rund 50.000 Euro und insbesondere durch den Wegfall der Anrechnung des Partnereinkommens und -vermögens. Damit schaffen wir mehr Freiheit, beseitigen die Regelungen, die von den Betroffenen als „Heiratsverbot“ bezeichnet werden, und stärken die Anreize zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit.

Für Menschen, die neben der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen und die erwerbstätig sind, umfasst die Eingliederungshilfe künftig auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege. Damit gelten für sie die günstigeren Heranziehungsregelungen für Einkommen und Vermögen wie in der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020.

Auch Beschäftigten in WfbM wird künftig ein geringerer Teil ihres Arbeitsentgeltes auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet.

Mehr Leistungs- und Qualitätskontrolle.

Verschiedene Maßnahmen sorgen für eine Stärkung der Steuerungsfunktion der Leistungsträger in der Eingliederungshilfe. Durch Präzisierungen im Vertragsrecht werden bessere Möglichkeiten für effektivere Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen geschaffen. Auch die Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten der Anbieter von Leistungen für Betroffene werden erweitert. Damit wird sichergestellt, dass bezahlte Leistungen auch tatsächlich und in der vereinbarten Qualität erbracht werden. Das in der Eingliederungshilfe bereits etablierte Gesamtplanverfahren als Grundlage für die bessere Koordination der Reha-Träger wird weiterentwickelt und mit dem Teilhabeplanverfahren eng verzahnt.

Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für gemeinschaftliche Leistungserbringung soll es ermöglicht werden, bestimmte Leistungen auch für mehrere Personen gemeinschaftlich zu erbringen. Dies erlaubt einen wirtschaftlicheren Einsatz der öffentlichen Mittel insbesondere bei kostenintensiven Leistungen wie Schulassistenten und Fahrdiensten. Dabei ist die gemeinschaftliche Leistungserbringung bisher schon Praxis - allerdings ohne eine rechtliche Grundlage. An dieser Stelle entzündet sich viel Kritik, insbesondere auf Grund der Sorge, dass das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen eingeschränkt würde. Diese Sorgen nimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sehr ernst. Klar ist deshalb: Leistungen sollen nur gemeinschaftlich erbracht werden, wenn dies für den Betroffenen zumutbar ist. Diese Zumutbarkeitsregelung ist bereits heute geltendes Recht.

Weniger Zugänge – Geringere Ausgabendynamik

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Grund sind nicht steigende Kosten für die erbrachten Leistungen je Leistungsbezieher, sondern die steigenden Zahlen von Leistungsbeziehern. Dies gilt in besondere Weise für die Werkstätten für behinderte Menschen, in denen viele Personen neu aufgenommen werden, die zuvor sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, setzt das Bundesteilhabegesetz Schwerpunkte in der frühzeitigen Erkennung von Rehabilitationsbedarfen und sieht die o.g. Modellvorhaben im Bereich der Jobcenter und der Rentenversicherung vor. Hierdurch soll erreicht werden, dass zukünftig weniger Menschen eine Entwicklung durchlaufen, an deren Ende sie erwerbsunfähig geworden und auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind.

Ständige Begleitung der Gesetzesumsetzung.

Mit einem Systemwechsel sind stets Unsicherheiten verbunden. Es kann noch keine Erfahrungen geben, wie das künftige Recht in der Praxis angewendet werden wird. Viele Betroffene befürchten, dass die Leistungsträger die Systemumstellung dazu nutzen werden, ihnen künftig Leistungen, die sie heute erhalten, vorzuenthalten. Umgekehrt befürchten die Leistungsträger, namentlich die kommunalen Spitzenverbände, erhebliche Leistungsausweitungen zu Lasten der kommunalen Kassen. Beides wäre mit den Zielen des Bundesteilhabegesetzes nicht vereinbar. Deshalb wurde in der Begründung klargestellt, dass die Anwendung des bisherigen Rechts für die zukünftige Leistungsgewährung zu berücksichtigen ist. Dies gilt sowohl bei der Frage der Zugangskriterien in die Eingliederungshilfe als auch für die Art der Leistungen, insbesondere zu Entscheidungen über die Angemessenheit. Der Kreis der Leistungsberechtigten soll sich durch die neue, nicht mehr auf individuelle Defizite aufbauende Definition nicht verändern. Und eine Leistung, die heute angemessen ist, soll es auch künftig sein. Damit gilt insbesondere, dass eine Gewährung von ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe, die bisher angemessen ist, es auch weiterhin sein wird. Um dies auch in der Praxis sicherzustellen, enthält der Gesetzestext den klaren Auftrag an die Länder, die Umsetzung des Gesetzes vor Ort genau zu beobachten. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass die Gesetzesumsetzung auch von der Bundesebene begleitet wird. Für die Untersuchung der Auswirkungen und der Begleitung der praktischen Umsetzung des BTHG sind jährlich rund drei Mio. Euro eingeplant. Ziel ist es den Gesetzgeber in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls gesetzgeberisch nachsteuern zu können.

Es wird deutlich, das Bundesteilhabegesetz wird zu einem Systemwechsel führen. Es beinhaltet viele neue Chancen. Jedem Systemwechsel wohnen jedoch die Unsicherheiten eines Neuanfangs inne. Hier gilt es die Balance zu finden, zwischen der Orientierung am Erreichten als Ausgangspunkt und Maßstab für die neuen Möglichkeiten und der Perspektive auf ein Neuland, in dem die Leistungen personenzentriert auf die Bedarfe des Einzelnen ausgerichtet werden und Selbstbestimmung der Maßstab sein wird.

Dr. Rolf Schmachtenberg

Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Email:

Rolf.Schmachtenberg@bmas.bund.de



Ein Gesetz als Inklusionsbarriere

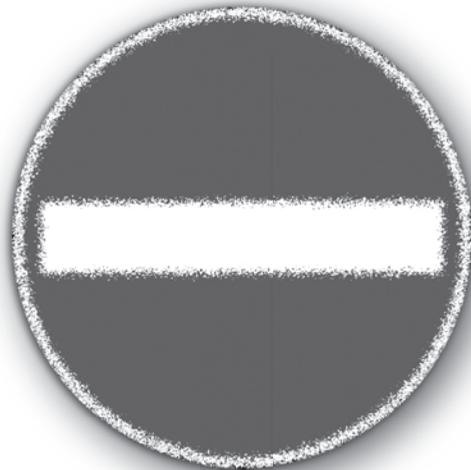
Die Geschichte der sogenannten Behindertenhilfe ist in weiten Teilen eine Geschichte der gesellschaftliche Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Sie gipfelte in der Aktion T4 des Naziregimes zur massenhaften Vernichtung „unwerten Lebens“, dem staatlich organisierten Mord an zahllosen behinderten und psychisch kranken Menschen.

In Erinnerung zu rufen ist deshalb, dass die seit Verabschiedung der UN-BRK in Deutschland stattfindende Inklusionsdebatte in ihrem Kern eine Debatte über die Verwirklichung der Menschenrechte von Menschen mit Beeinträchtigung ist. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Konvention dazu verpflichtet, deren Inhalt in innerdeutsches Recht umzusetzen und sollte sich in historischer Verantwortung um eine rasche und vorbildliche Umsetzung bemühen.

Der seit Ende April dieses Jahres vorliegende Referententwurf (SGB-IX-E) wird den selbst gesetzten hohen Ansprüchen leider nicht gerecht. Die in der Gesetzesbegründung verwendeten zahlreichen Verweise auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sowie auf die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der Weltgesundheitsorganisation stehen an vielen Stellen im Gegensatz zum tatsächlichen Inhalt der Gesetzesnormen. Fast ist man geneigt zu glauben, Menschenrechtsdiskurs und Wissenschaftsterminologie dienen hauptsächlich der Verpackung von Sparbeschlüssen.

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Vereinten Nationen hat der Bundesrepublik Deutschland in seinen „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutsch-

Der Behinderungsbegriff im neuen SGB IX



lands“ vom 13. Mai 2015 eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen zur weiteren Umsetzung der UN-BRK gegeben. So soll die Bundesrepublik Deutschland unter anderem die gesetzliche Definition von Behinderung mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen der UN-BRK in Einklang bringen.

Art. 1 UN-BRK definiert: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit

verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. Die Vereinten Nationen rezipieren damit aktuelle wissenschaftliche Erkenntnis über Mechanismen gesellschaftlicher Ausgrenzungsprozesse: Exklusion ist immer auch das Ergebnis mangelnder Bereitschaft der Gesellschaft, gefährdete Bevölkerungsgruppen zu integrieren. Der Gesetzgebung kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Sie normiert die rechtlichen Grundlagen für Inklusion und Exklusion.

Nachfolgend sollen deshalb die Auswirkungen des im Gesetz verwendeten Behinderungsbegriffes sowie die damit verbundenen Zugangsvoraussetzungen zu Teilhabeleistungen analysiert werden.

Gemäß § 2 Abs.1 SGB IX-E sind „Menschen mit Behinderungen (...) Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Le-

bensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Bereits in Satz 1 wird mehrfach von der in Art.1 UN-BRK vorgenommenen Begriffsdefinition abgewichen. So ist in jener von „verschiedenen“ Barrieren die Rede und nicht nur von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren wie im Gesetzentwurf. Es kann sich beispielsweise auch um juristische Teilhabebarrrieren nationaler Gesetzgebungen handeln, wie sie sich im vorliegenden Falle abzeichnen. Ein anderes Beispiel wären Barrieren, die sich aus der Organisationsform des staatlichen Hilfesystems für Menschen mit Beeinträchtigungen ergeben. In Deutschland werden Menschen mit Beeinträchtigungen und hohem Hilfebedarf oft auf stationäre Angebote verwiesen, weil eine bedarfsdeckende ambulante Betreuung höhere Kosten verursachen würde.

Weiterhin wurde ohne weitere Begründung die „volle, wirksame und gleichberechtigte“ Teilhabe auf eine lediglich „gleichberechtigte Teilhabe“ reduziert. Man darf davon ausgehen, dass eine Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen bewusst diesen Dreiklang echter Teilhabe gewählt hat. Die abstrakte Gleichberechtigung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben läuft oft ins Leere, wenn sie nicht konkret und umfassend wirksam werden kann.

Unverändert übernommen aus dem geltenden Recht wurde Satz 2: „eine Beeinträchtigung ... liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“ Der Kommentar zum aktuellen SGB IX bemerkt hierzu: „Bei dieser Aussage handelt es sich weder um eine medizinische, noch um eine sozialwissenschaftliche Erkenntnis, sondern um eine normative Setzung. Ihr Inhalt ist allerdings unklar“ (Lachwitz, Schellhorn, Welti, 2002, S.52, Rnr. 27). Gerontologische Längsschnittuntersuchungen und Forschungsergebnisse der Geriatrie belegen die individuell höchst unterschiedlichen Alterungsprozesse. „Darum verbietet es sich, eine Funktionseinschränkung nur deshalb als alterstypisch anzusehen, weil sie bei einem wie auch immer zu beziffernden Prozentsatz gleichaltriger Personen vorliegt“ (ebenda).

Gleichwohl will die Bundesregierung an einem in Gesetzesform gegossenen Vorurteil festhalten. Ältere Menschen sollen weiterhin von Leistungen der Re-

habilitation und zur Unterstützung gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen bleiben. Aber auch Menschen mit Beeinträchtigungen, die in jungen Jahren aufgrund eines Unfalls oder Erkrankung eine Behinderung anerkannt erhalten haben, können diesen Status mit zunehmenden Alter wieder verlieren, weil sie dann möglicherweise zu einem „alterstypischen Zustand“ mutiert.

Mit der Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises in § 99 SGB IX-E (Teil 2, Eingliederungshilfe) erfährt der Behinderungsbegriff nach § 2 noch weitere Restriktionen.

Neu ist, dass der Gesetzgeber Auszüge eines von internationalen Experten erarbeitenden hochkomplexen Klassifikationsinstrumentes an zentraler Stelle in einen nationalen Gesetzestext übernimmt.

Dies verwundert aus mehreren Gründen. Das Instrument, - es handelt sich um die oben erwähnte ICF -, befindet sich in einem fortlaufenden Weiterentwicklungsprozess. So verwendet die aktuelle Fassung

des SGB IX die Terminologie des Vorgängermodells der ICF, der ICIDH, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2001 nicht

mehr aktuell war. Nun hat sich der Gesetzgeber sogar dazu verstiegen, eine Komponente eines multiaxialen Klassifikationsschemas an zentraler Stelle in ein Gesetz einzufügen. Soll nun bei jeder Änderung des Instrumentes eine Gesetzesnovellierung erfolgen? Wäre es nicht sinnvoller, an geeigneter Stelle auf die ICF in der aktuell geltenden Fassung zu verweisen, um damit den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt nachhaltig zu rezipieren? Man stelle sich vor, im Krankenversicherungsrecht würden Passagen des Diagnoseschlüssels ICD aufgenommen werden, von dem derzeit die elfte (!) Fassung erarbeitet wird.

Weiterhin bemerkenswert ist, dass gemäß § 99 Abs.1, Satz 2 SGB-IX-E künftig nur jene Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten sollen, „wenn (ihnen) die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist (erhebliche Teilhabebeeinschränkung)“. In Abs. 3 wird näher ausgeführt, was unter einer „personellen Unterstützung“ zu verstehen ist, nicht jedoch, was mit „technischer Unterstützung“ gemeint ist. Fällt darunter

„Du hast keine Chance - nutze sie!“

Herbert Achternbusch

die Beinprothese eines Amputierten, nicht jedoch eine Hüftgelenksprothese? Leider findet sich hierzu auch nichts Erhellendes in der Gesetzesbegründung.

Insgesamt finden in die neue Norm neun Lebensbereiche der Komponente Aktivitäten und Partizipation der ICF Eingang. Sie werden in Abs.2 aufgezählt:

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Insbesondere bei den beiden letzten Bereichen wird die Problematik der unterschiedlichen Komplexität hinter den einzelnen Ziffern deutlich. So schlüsselt sich allein der Lebensbereich 8. „Bedeutende Lebensbereiche“ in die Untergruppen „Erziehung/Bildung“, „Arbeit und Beschäftigung“ sowie „Wirtschaftliches Leben“ auf, die sich wiederum in eine Vielzahl spezifischer Merkmalsausprägungen verästeln. Der beigefügte Verordnungsentwurf zur neuen Eingliederungshilferverordnung verstümmelt das Experteninstrument und verstößt damit gegen die ethischen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation. Er streicht willkürlich einzelne Bereiche und Items, so dass pikanterweise ausgerechnet der „Genuss der Menschenrechte“, „das Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie“ sowie das Recht, „über sein Schicksal selbst zu bestimmen“ unerwähnt bleiben.

Völlig unklar bleibt, warum erst ein Hilfebedarf in mindestens fünf bzw. drei Lebensbereichen einen Leistungsanspruch generiert. Der diesbezügliche Begründungstext ist tautologisch und stellt im Wesentlichen auf fiskalische Überlegungen ab. Man hätte bei einem Reformvorhaben von so großer Bedeutung für die Lebenschancen von Menschen mit Beeinträchtigungen mehr Sorgfalt bei der Abfassung einer solch zentralen Regelung erwarten dürfen. Zur Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes wurde schließlich auch eine Expertenkommission eingesetzt.

Selbsthilfeorganisationen behinderter Menschen und die Wohlfahrtsverbände haben begründete Befürchtungen, dass zahlreiche Menschen, die bisher Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben, die neuen Zugangsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen werden. Für sie wird die „Herauslösung aus der Fürsorge“ in

einem Leistungsvakuum enden. Zudem dürften sich im Zuge der Umsetzung des Gesetzes die Streitfälle vor Gerichten beträchtlich häufen.

Ist es mit den Zielen einer Menschenrechtskonvention vereinbar, Leistungsansprüche zur Unterstützung von Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung mittels fachlich fragwürdiger und rechtlich inkongruenter Bestimmungen von „Personenkreisen“ nach Belieben abzustufen?

Der vom Gesetzgeber beschriebene Grad der Leistungsberechtigung ist nämlich schmal. Ist man zu wenig beeinträchtigt oder zu alt, erhält man keine Leistungen, weil man „nur“ in ein oder zwei Lebensbereichen auf Unterstützung angewiesen ist oder über einen „alterstypischen Gesundheitszustand“ verfügt.

Ist man so schwer beeinträchtigt und noch jung, dass man zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 Abs.1-3 in Verbindung mit § 2 SGB IX-E gezählt werden kann, droht § 99 Abs.4. Denn jene behinderte Menschen, die so hilfebedürftig sind, dass sie nicht das „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ nach § 58 Abs. 2 SGB IX-E erbringen können, werden von den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen, ausgeschlossen.

Kommt dann noch ein erheblicher Pflegebedarf hinzu, was bei vielen dieser Menschen aufgrund der vorliegenden Schädigungen der Körperstrukturen und -funktionen der Fall sein dürfte, wird nach § 103 SGB IX-E geprüft, ob die Pflege in den Räumlichkeiten der Behindertenhilfe überhaupt noch gewährleistet werden kann. Ist dies nach Ansicht des Leistungserbringers, des Trägers der Eingliederungshilfe und der Pflegekasse nicht der Fall, so erfolgt die Verlegung zu einem anderen Leistungserbringer. Die bisherige Praxis zeigt, dass dies in der Regel ein Pflegeheim für hochbetagte pflegebedürftige Menschen ist.

Angesichts dieser Zukunftsvision fällt einem nur noch der zynisch-absurde Untertitel eines Filmes von Herbert Achternbusch ein: „Du hast keine Chance - nutze sie!“ Oder im Klartext: Lieber keine Reform als diese Reform!

Werner Fack M.A.

Referent Behindertenhilfe
Diakonisches Werk Bayern
Email: fack@diakonie-bayern.de





Teilhabe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Anmerkungen zum Entwurf des Bundesteilhabegesetzes

Grundsätzliches:

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat in seiner Sitzung am 12. und 13. Mai 2016 das Bemühen des Bundes, die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herauszunehmen und hin zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln, ausdrücklich begrüßt. Er hat aber auch darauf hingewiesen, dass, trotz guter inhaltlicher Ansätze des Gesetzentwurfs, die Frage der Finanzierung der mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Kosten bisher nicht gelöst ist. Deshalb hat der Bezirkstag einstimmig beschlossen, dass ohne eine gesetzliche Regelung der verbindlichen Mitfinanzierung der Eingliederungshilfe durch den Bund dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zugestimmt werden kann.

Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, dauerhaft eine Beteiligung des Bundes an den Kosten vorzusehen. Eine solche Beteiligung ist aber zwingend, wenn einerseits die Inklusion verwirklicht und andererseits die Kostendynamik der Eingliederungshilfe durchbrochen werden soll. Teilhabe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Bayerische Bezirkstag fordert deshalb seit langem, dass Bund und Länder sich an den Kosten der Eingliederungshilfe zu je einem Drittel beteiligen. Vor dem Hintergrund der unsicheren Datenlage und der Prognose der Finanzentwicklung muss außerdem im Bundesteilhabegesetz eine Evaluationsklausel mit einem Mehrkostenausgleich für die Träger der Eingliederungshilfe verankert werden. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Entlastung der Kommunen im Umfang von fünf Mrd. Euro jährlich von den Kosten der Eingliederungshilfe muss entsprechend der Belastung durch die Kosten der Eingliederungshilfe erfolgen. Ferner sind Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass diese Entlastung bei den Trägern der Eingliederungshilfe ankommt. Nicht hinzunehmen ist, dass die geplante Entlastung ab 2018 auf jährlich fünf Mrd. Euro begrenzt werden soll. Die Kosten der Eingliederungshilfe steigen ständig. Dieser Entwicklung kann und darf der Bund sich nicht verschließen.

Zu einzelnen Regelungen mit besonderer Bedeutung:

Der leistungsberechtigte Personenkreis

Mit der Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises soll nach der Gesetzesbegründung eine Leistungsausweitung zum bisherigen Recht nicht verbunden sein. Die Verbände der Leistungserbringer und der Menschen mit Behinderungen lehnen die Regelung ab, da sie zu Einschränkungen des heute anspruchsberechtigten Personenkreises führen werde. Es wird aber auch die gegenteilige Meinung vertreten, dass sie zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises führen könnte. Da diese Neuregelung erst zum 01.01.2020 in Kraft treten soll, sollte diese Leistungsbestimmung wissenschaftlich erprobt und mit der Leistungszuordnung nach bisherigem Recht verglichen werden. Bis zum Inkrafttreten ist ausreichend Zeit um festzustellen, welche Änderungen sich durch die neue Definition des leistungsberechtigten Personenkreises ergeben würden und der Gesetzgeber könnte durch eine Novellierung des Gesetzes rechtzeitig noch vor dem Inkrafttreten nachsteuern, soweit sich dies als notwendig erweisen sollte.

Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung mit Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

Die Abgrenzung der zu gewährenden Hilfeart anhand der Trennung zwischen „im häuslichen Umfeld“, auf der einen und „außerhalb des häuslichen Umfelds“ auf der anderen Seite vorzunehmen, erscheint nicht sachgerecht: Dies hätte nämlich zur Folge, dass beispielsweise bei Personen, die pflegerische Maßnahmen in ihrer Wohnung erhalten, Vorgänge außerhalb ihrer Wohnung (Spaziergänge, Friedhofsbesuche oder Einkaufsgänge) in den Bereich der Eingliederungshilfe fielen. Dieses Nebeneinander von Leistungen der Hilfe zur Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe kann nicht gewollt sein, zumal dies auch der Gesetzesbegründung, wonach das Zerreißen einheitlicher Lebenszusammenhänge vermieden werden sollte, zuwiderläuft.

Die Regelung des Entwurfs ist außerdem nicht geeignet, die Frage, welche Leistungen zu erbringen sind, streitfrei zu klären. Wann die Aufgaben der Eingliederungshilfe „im Vordergrund“ stehen, ist gerade mit Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs noch deutlich schwerer als bisher zu entscheiden. Der Vorrang der Pflegeversicherungsleistungen und der Hilfe zur Pflege gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe sollte deshalb bedingungslos gelten.

Der Problematik des Zusammentreffens von Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe außerhalb von stationären Pflegeeinrichtungen und der Zersplitterung der Leistungserbringung kann dadurch begegnet werden, dass in derartigen Fällen der Umfang der Pflegeversicherungsleistung festgestellt und der Sachleistungsbetrag der Pflegeversicherung von dieser an den Träger der Eingliederungshilfe gezahlt wird, der seinerseits den Gesamtbedarf deckt.

Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen

Die bisherige Zuständigkeit der Sozialgerichte ist beizubehalten. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Trägers der Eingliederungshilfe, eine bedarfsdeckende Leistung für den Menschen mit Behinderung durch den Leistungserbringer sicher zu stellen. Dies ist der Entscheidung in einem Schiedsverfahren, in dem nicht der Anspruch des Menschen mit Behinderung zu klären ist, sondern ein Interessenausgleich zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe herbeigeführt werden soll, nicht zugänglich. Die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung des Schiedsspruchs ist nicht ausreichend: Die Gesetzesbegründung weist selbst darauf hin, dass die Gerichte sich bei der Überprüfung der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Abwägung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen auf die Feststellung zu beschränken haben, ob die Schiedsstelle die widerstreitenden Interessen der Vertragsparteien ermittelt, alle für die Abwägung erforderlichen tatsächlichen Erkenntnisse gewonnen und die Abwägung in einem fairen Verfahren frei von Einseitigkeit vorgenommen hat.

Diskriminierende Leistungskürzung in der Pflegeversicherung für Menschen mit Behinderung muss beseitigt werden

Die von den bayerischen Bezirken seit langem geforderte Einführung des Anspruchs auf ambulante Pflegesachleistungen der Pflegeversicherung auch für pflegebedürftige Menschen, die in vollstationären Eingliederungshilfeeinrichtungen wohnen, unterbleibt weiter. Darüber hinaus führen die beabsichtigten Änderungen des SGB XI im BTHG-Entwurf sogar zu Einschränkungen des Anspruchs auf Pflegeversi-

cherungsleistungen für Menschen mit Behinderungen gegenüber der geltenden Rechtslage, da § 43 a SGB XI dahin gehend geändert werden soll, dass die Begrenzung des Anspruchs auf die Leistungen nach § 43a SGB XI nicht nur für stationäre Eingliederungshilfeeinrichtungen gilt, sondern darüber hinaus auch für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngemeinschaften.

Bundesteilhabegeld einführen

Mit dem Bundesteilhabegeld wird die Autonomie und Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten sehr wirksam gesteigert, da sie die konkrete Verwendung frei disponieren können. Schätzungen besagen, dass etwa 180.000 Personen mit Hilfe des Bundesteilhabegeldes völlig unabhängig vom Eingliederungshilfesystem werden, weil sie ihren Teilhabebedarf damit eigenständig decken können. Die Argumente für die Ablehnung werden im Referentenentwurf nicht begründet, sodass sie nicht nachvollziehbar sind, und lassen diese Vorteile völlig außer Acht.

Einkommen und Vermögen

Die Folgen der im Referentenentwurf vorgesehenen Änderung des Verfahrens zur Beteiligung finanziell leistungsfähiger Menschen mit Behinderung durch Zahlung eines Eigenbeitrags, der die Leistung des Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall mindert, lassen sich derzeit nicht abschätzen. Da eine sichere Prognose zu den finanziellen Auswirkungen nicht möglich ist, ist eine Evaluation mit einem gesetzlich geregelten finanziellen Ausgleichsmechanismus für die Träger der Eingliederungshilfe geboten.

Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen

Mit dem Gesetzentwurf zum BTHG wird die langjährige Forderung nach Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen vollzogen. Die „Deckelung“ der im Rahmen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII anzuerkennenden Kosten der Unterkunft und Heizung für ehemals stationäre Einrichtungen kann jedoch nicht akzeptiert werden. Es ist völlig systemfremd, die Kosten der Unterkunft und Heizung, wenn im Einzelfall die maßgeblichen Grenzen überschritten werden, dem Träger der Eingliederungshilfe als Kosten des fachlichen Bedarfs aufzubürden.

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

E-Mail:

Josef.Mederer@bezirk-oberbayern.de



Politik als Kunst des Bezahlbaren

Politik wird gerne als Kunst des Machbaren bezeichnet. So stellen sich in einer Demokratie Parteien und Personen für eine Wahl auf, haben ein politisches Wahlprogramm unter dem Arm und bemühen sich bei den Wählern um Mehrheiten. Wenn dann – wie bei der letzten Bundestagswahl 2013 – keine Partei eine Mehrheit zur Bildung der Bundesregierung hat, schmiedet man eine Koalition. Grundlage für die Politik der kommenden Legislaturperiode ist dann ein Koalitionsvertrag, in dem die Parteien ihre übereinstimmend formulierten Ziele dem interessierten Publikum vorstellen. Und dann hat man im Regelfall vier Jahre Zeit, brav Punkt für Punkt umzusetzen. So einfach ist Politik. So lasen die meist hochverschuldeten und mit immer mehr Aufgaben belasteten Kommunen im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode, dass der Bund ein neues Behindertenrecht auf den Weg bringen will: mehr Teilhabe, mehr Selbstbestimmung und Barrierefreiheit. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und personenzentriert bereitgestellt werden. Nachdem in Bayern die Eingliederungshilfe eine rein kommunale Aufgabe ist, stellt sich für die Kommunalen Spitzenverbände die Frage einer Ausgabenmehrung und deren künftige Finanzierung. Die Koalitionäre versprachen den Kommunen sogar eine Entlastung: „Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden“ (S. 88 des Koalitionsvertrages). So langsam geht die Legislaturperiode ihrem Ende zu. 2017 sind wieder Bundestagswahlen. Irgendwie wird man das Gefühl nicht los, dass noch schnell etwas auf den Tisch gelegt werden muss. Das Ergebnis ist ein Gesetzentwurf, den außer der Bundesregierung wohl niemand als gelungen bezeichnet. Es hagelt Kritik von allen Seiten. Auch von den Kommunalen Spitzenverbänden.



Sozialreformen zeichnen sich meist dadurch aus, dass alles noch komplizierter, noch aufwändiger und vor allem noch teurer zu werden droht. Dies gilt auch für die Neuordnung des Behindertenrechts. Der Personenkreis wird neu definiert, die Leistungstatbestände werden erweitert; völlig neu geregelt werden die Beratung, die Bedarfsermittlung und das die Leistungsgewährung begleitende Gesamtplanverfahren. Problematisch ist dabei nicht, dass hier vieles neu geregelt werden soll, sondern das wie. Man wird den Eindruck nicht los, dass der

Entwurfstext von jemanden geschrieben wurde, der nicht sonderlich nahe an der Praxis der Eingliederungshilfe dran ist. Wenn dann auch noch hinzukommt, dass die Kostenfolgenabschätzung für den Bund schöngerechnet ist, muss einen die harsche Kritik nicht verwundern. Gleichwohl hat der Koalitionsausschuss auf Bundesebene den Entwurf durchgewunken und sich auf die kommunale Entlastung in Höhe von fünf Milliarden geeinigt. Damit seien dann aber auch alle über die Kostenschätzung hinausgehenden finanziellen Forderungen der Länder und Kommunen abgedeckt. Also doch nur eine Bruttoentlastung der Kommunen? Gottlob sieht die Bayerische Landesverfassung ein striktes Konnexitätsprinzip vor. Was bei den Kommunen an Mehrkosten aufläuft, werden diese sich vom Freistaat holen. Die Bayerische Staatsregierung ist daher gut beraten, wenn sie im Bundesrat genau darauf achtet, ob der Mehrbelastungsausgleich vom Bund eingehalten wird.

So stellt sich abschließend die Frage, ob man kurz vor den Bundestagswahlen schnell noch ein Gesetz durchwinken will, das auf keinem validen Finanztableau steht, oder in einem zweiten Anlauf dieses nach den Wahlen auf einem starken finanziellen Fundament aufbauen will. Politik ist nicht nur eine Kunst des Möglichen, sondern erst recht eine Kunst des Bezahlbaren. 

Gerhard Dix

Referatsdirektor
Bayerischer Gemeindetag

Email: gerhard.dix@bay-gemeindetag.de



Dr. Klaus Schulenburg

Bayerischer Landkreistag,
Direktor Abteilung V - Soziales,
Gesundheit, Krankenhauswesen

Email: klaus.schulenburg@bay-landkreistag.de





Das neue Bundesteilhabegesetz geht an den Bedürfnissen und Erwartungen von Menschen mit geistiger Behinderung vorbei



Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern hat in den vergangenen Monaten eine Reihe von Veranstaltungen zur Reform der Eingliederungshilfe (Bundesteilhabegesetz) durchgeführt. Als Selbsthilfe- und vor allem Elternverband hatten dabei insbesondere Angehörige das Wort und nutzten die Möglichkeit ausgiebig, ihre Meinung kundzutun. Ergebnis: Für Eltern von Söhnen und Töchtern mit schweren Behinderungen und hohem Hilfebedarf steht beispielsweise das Wunsch- und Wahlrecht an erster Stelle. Ihre schwerstbehinderten Kinder sollen wählen können, ob sie in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt werden oder eine Förderstätte besuchen. Konkret bedeutet dies, dass sowohl das System der Werkstätten als auch das der Förderstätten in Bayern erhalten bleiben muss. Einen anderen Aspekt betonen die Eltern der sogenannten „jungen Wilden“, also der Generation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die integrative Kindergärten und inklusive Schulklassen besucht haben und nun relativ selbstbestimmt und selbstbewusst vornehmlich in ambulant unterstützten Wohnformen leben. Sie verlangen auch zukünftig Zugang zum System der Eingliederungshilfe, weil bei ihnen mit relativ geringen Unterstützungsleistungen ein hohes Maß an gesellschaftlicher Teilhabe erzielt werden kann.

Einige im Regierungsentwurf vorgesehene Regelungen bedeuten nicht nur für die beiden hier beispielhaft herausgegriffenen Personengruppen eindeutig eine Verschlechterung: Zum Einen droht ihnen eine vorrangige Zuständigkeit durch die Pflegeversicherung oder – noch gravierender - sie haben gar keinen Zugang zur Eingliederungshilfe mehr, weil sie nicht mehr zum leistungsberechtigten Personenkreis gehören. Zum Anderen ist für die Teilhabe am Arbeitsleben weiterhin ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erforderlich, so dass ein Wahlrecht auch zukünftig nicht besteht.

Von den aktuell rund 860.000 Eingliederungshilfeberechtigten hat über eine halbe Million Menschen eine geistige Behinderung, das wird allzu häufig vergessen. Menschen mit einer geistigen Behinderung haben in der Regel kaum Einkommen und sind für ihren Lebensunterhalt auf Sozialhilfe (Grundsicherung) angewiesen. Die Verbesserungen im Bundesteilhabegesetz zur Einkommens- und Vermögensanrechnung sind daher für geistig behinderte Menschen nahezu bedeutungslos. Für sie ist vielmehr von besonderer Bedeutung, dass es funktionierende Unterstützungsdienste und Einrichtungen gibt, die gut erreichbar sind, personell gut ausgestattet arbeiten und unter ordentlichen finanziellen Rahmenbedingungen wirtschaften. Geistig behinderte Menschen kommen also gleich von mehreren Seiten unter Druck, weil

- ihnen droht, gar nicht erst zum Personenkreis der Leistungsberechtigten zu gehören, wenn sie in nur wenigen Lebensbereichen eine Unterstützung brauchen, dort aber häufig in hohem Maße.
- sie bei ihren Eltern oder in kleinen Wohngemeinschaften leben und deswegen die Leistungen zur Pflege vorrangig sind.
- sie damit rechnen müssen, dass sie einige Teilhabeleistungen nur gemeinschaftlich mit anderen in Anspruch nehmen können (Poolen von Leistungen) und so das ihnen eigentlich zugestandene Wunsch- und Wahlrecht nicht ausüben können.
- sie auf Dienste und Einrichtungen angewiesen sind, die ihrerseits durch Regelung im Leistungserbringerrecht finanziell sowie vom Standard und der Ausstattung her unter Druck geraten sind.

- durch die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen sich Zuständigkeitsfragen bei der Kostenträgerschaft ergeben, die im ungünstigsten Falle zu Lücken bei der Leistungsgewährung führen.
- der Barbetrag zur freien Verfügung für Menschen in Wohneinrichtungen entfällt.

Mit großer Besorgnis haben Eltern, Menschen mit Behinderung und Fachleute aus der Lebenshilfe daher auf die aktuell veröffentlichten Regelungen im Regierungsentwurf reagiert und am 2. Juli 2016 eine Resolution verabschiedet. In ihr wird die Schaffung eines modernen Gesetzes gefordert, welches die Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung – so der eigentliche Titel und gleichzeitig

das übergeordnete Ziel des Gesetzes - tatsächlich verwirklicht. Kleinere und punktuelle Nachbesserungen im parlamentarischen Verfahren durch Bundestag und Bundesrat werden dabei nicht ausreichen, die Skeptiker zu überzeugen. Vielmehr besteht Korrekturbedarf an mehreren wesentlichen Stellen, um die an sich richtig formulierten Zielsetzungen des neuen Bundesteilhabegesetzes zu erreichen.

Dr. Jürgen Auer
Landesgeschäftsführer
Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern
Email: info@lebenshilfe-bayern.de



Resolution zur geplanten Reform der Eingliederungshilfe und zum Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern hat den Regierungsentwurf zum Bundesteilhabegesetz mit Bestürzung zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die anstehenden parlamentarischen Beratungen hat er folgende Resolution dazu verabschiedet:

Der Regierungsentwurf zum Bundesteilhabegesetz ist in dieser Form nicht akzeptabel. Er verschlechtert die bisherige Situation von Menschen mit geistiger Behinderung wesentlich. Die Reform der Eingliederungshilfe muss aber eine deutliche Verbesserung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien bringen. Dies gilt auch und insbesondere für Menschen mit schwersten Behinderungen und hohem Hilfebedarf.

Die Lebenshilfe in Bayern fordert daher:

- ☉ Der Personenkreis der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen darf nicht eingeschränkt werden.
- ☉ Wir sagen Nein zu Leistungseinschränkungen und Leistungskürzungen! Die finanziellen Rahmenbedingungen müssen sowohl für Leistungsberechtigte als auch für Leistungserbringer so ausgestaltet sein, dass sich die Standards in der Eingliederungshilfe und damit die Angebote für Menschen mit Behinderungen nicht verschlechtern.
- ☉ Ein Vorrang von Leistungen aus der Pflegeversicherung ist nicht akzeptabel. Hier muss auch beim Pflege-stärkungsgesetz III gegengesteuert werden.
- ☉ Eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen („Poolen von Leistungen“) darf nur mit Zustimmung der Menschen mit Behinderungen möglich sein.

Insgesamt muss die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem vollständig vollzogen werden. Die Wunsch- und Wahlrechte und damit die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen müssen gestärkt werden. Landesspezifische Regelungen, die höhere Standards und bessere Angebotsstrukturen vorsehen, müssen ermöglicht werden. Nur so kann ein an den Kriterien der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtetes Teilhabegesetz entstehen.

Erlangen, 2. Juli 2016

save the date

21. November 2016

Gemeinsamer Fachtag der LAG Ö/F und lagfa bayern e.V.

**Aus spontan wird strukturiert: Bürgerschaftliches Engagement integriert.
Neue Ansätze für ein gelingendes Miteinander in der Flüchtlingshilfe.**

Nach der Spontanhilfe und Erstversorgung der Geflüchteten geht es jetzt darum, das vielfältige Engagement vor Ort zu strukturieren und langfristig zu sichern. Bedarfsorientierte weitere Integrationsangebote müssen entwickelt sowie zukunftsfähige haupt- und ehrenamtliche Kooperationen gestaltet werden. Ein Augenmerk richtet sich dabei auch auf die Hilfe der Geflüchteten zur Selbsthilfe und ihre Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen.

Ziel des Fachtags wird sein, dass sich die (neu) installierten Freiwilligen-Koordinatorinnen und -Koordinatoren mit anderen Akteuren und örtlichen Netzwerken austauschen und fachliche Impulse für ihre Arbeit vor Ort erhalten.

Nähere Informationen demnächst auf den Homepages von
www.lagfa-bayern.de
www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Der Ehrenamtsnachweis Bayern: Engagement bringt weiter!

Auf Initiative der Freien Wohlfahrtspflege Bayern gemeinsam mit dem Katholischen Deutschen Frauenbund, Landesverband Bayern, wurde der Ehrenamtsnachweis Bayern entwickelt und dient der Anerkennungskultur des Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern.

Dieser Kompetenznachweis wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unterstützt sowie von der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. anerkannt.

Der Ehrenamtsnachweis ist in Form einer Urkunde zum einen Dank und Würdigung des geleisteten ehrenamtlichen Engagements. Zum anderen bietet der Ehrenamtsnachweis einen weiteren zentralen Vorteil: das Beiblatt als Kompetenznachweis. Menschen, die einen Ausbildungsplatz suchen, die wieder in den Beruf einsteigen oder sich beruflich verändern möchten,

können diese aussagekräftige Referenz für ihren beruflichen Werdegang nutzen.

Bei den über 35 ausstellungsberechtigten Verbänden und Zusammenschlüssen sind auch der Bayerische Bezirkstag, der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Landkreistag sowie der Bayerische Städtetag vertreten.

Bitte helfen Sie als ausstellende Verbände und Träger mit, den Ehrenamtsnachweis Bayern in die Fläche zu bringen. Damit fördern Sie mit ein paar Klicks Bürgerschaftliches Engagement in Bayern!

**Bitte informieren Sie
sich im beigefügten Flyer
über die Schritte
zur Ausstellung.**

VdK warnt vor hohen Armutsquoten und fordert Abschaffung der Abschläge bei Erwerbsminderung

vdk. Krankheit ist ein hohes Armutsrisiko. Wer aus gesundheitlichen Gründen Erwerbsminderungsrente bezieht, erhält oft eine Rente unter Grundsicherungsniveau. Der Sozialverband VdK fordert, die Situation der Frührentner nachhaltig zu verbessern.

„Eine schwere Erkrankung, die zum Verlust der Arbeitsfähigkeit führt, ist ein tiefer Einschnitt im Leben. Dafür auch noch mit einer Rente unter der Armutsgrenze bestraft zu werden, ist nicht hinnehmbar“, erklärt VdK-Präsidentin Ulrike Mascher.

Väterbeteiligung beim Elterngeld steigt weiter

Statistisches Bundesamt. Für mehr als jedes dritte Kind (34,2 %), das 2014 in Deutschland geboren wurde, bezog nicht allein die Mutter, sondern auch der Vater Elterngeld. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, hat sich die sogenannte Väterbeteiligung beim Elterngeld damit im Vergleich zum Vorjahr um 2,2 Prozentpunkte erhöht. Die Beteiligung der Väter steigt seit Einführung dieser Leistung kontinuierlich an: Beim Geburtsjahrgang 2008 war es noch jedes fünfte Kind (20,8 %) gewesen, für das der Vater Elterngeld in Anspruch nahm, beim Geburtsjahrgang 2010 bereits jedes vierte Kind (25,3 %). Dem gegenüber lag die Mütterbeteiligung 2014 bei 96 %. Insgesamt haben 933 000 Mütter und Väter für ihre im Jahr 2014 geborenen Kinder Elterngeld bezogen.

Die vollständige Pressemitteilung sowie weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.destatis.de/presseaktuell

„Andere Leistungsanbieter“: Chance oder Risiko für Menschen mit Behinderung?

Beeflügelt durch die UN-Behindertenrechtskonvention und die daraus folgende Inklusionsdebatte hatte sich eine richtige Aufbruchsstimmung bei Betroffenen, deren Angehörigen sowie den Verbänden, Trägern und Einrichtungen der Behindertenhilfe ergeben. Auch die Politik hat sich nach Jahrzehnten wieder einmal intensiv mit der Teilhabe für Menschen mit Behinderung auseinandergesetzt. Die Erwartungen an das Bundes-teilhabegesetz (BTHG) waren hoch. Inzwischen hat sich leider große Ernüchterung breit gemacht. Der Referentenentwurf bestätigt, dass das BTHG kein großer Wurf zur vollständigen, dauerhaften und wirk-samen Einbindung von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft sein wird. Es handelt sich in erster Line um ein „Paragraphenverschiebungsgesetz“ das um einige zusätzliche Leistungsalternativen ergänzt wurde. Eine neue Leistungsalternative, die es als §60 in den Entwurf zum BTHG geschafft hat, sind die „Anderen Leistungsanbieter“ die künftig bei Leistungen im Eingangsverfahren (EV) und Berufsbildungsbereich (BBB) sowie im Arbeitsbereich (AB) als Alternative zu einer anerkannten Werkstatt zur Verfügung stehen sollen.

Ergibt sich durch „Andere Anbieter“ künftig eine Verbesserung der Angebotsvielfalt, die das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung verbessert? Handelt es sich um eine Wahl zwischen gleichwertigen Optionen oder gar eine qualitative Weiterentwicklung von Teilhabemöglichkeiten? Wenn man sich die Rah-mensetzungen für die „Anderen Anbieter“ ansieht, dann ergeben sich neben Chancen auf den ersten Blick, vor allem offene Fragen und auch offensichtliche Risiken.

Man muss sich bewusst sein, dass sich die Entwick-lungsfähigkeit der dauerhaft erwerbsgeminderten Menschen mit Behinderung und die Integrationsbereit-schaft der Wirtschaft nicht ändern nur weil es künftig „Andere Anbieter“ gibt.

Im Bereich des EV's und des BBB's könnten sich Berufsbildungswerke, Berufsförderwerke und private



Bildungsträger angesprochen fühlen, künftig Leistungen anzubieten. Manche verfügen über langjährige Erfahrung in der Bildungsarbeit und über qualifiziertes Personal. Es gibt jedoch auch Anbieter, die von Ausschreibung zu Ausschreibung mit entsprechend hoher Personalfuktuation leben. Ein hohes Risiko, gründet sich doch gute berufliche Bildung und individuelle Teilhabeplanung vor allem auf erfahrene Mitarbeiter, die pädagogische Konzepte umsetzen und ein sicherheitsstiftendes Umfeld mit stabilen sozialen Bezügen gewährleisten. Nachdem die meisten Teilnehmer des BBB im Anschluss einen Werkstattplatz benötigen werden, wird ein Manko bei der beruflichen Bildung der „Anderen Anbieter“ darin bestehen, nur unzureichend Praktika und Arbeitserprobungen mit Praxisbezug anbieten zu können, da sie selbst über keinerlei Industrie-Produktion verfügen. Genau deshalb wurden anerkannte Werkstätten im gesellschaftlichen Konsens so konzipiert wie sie nun sind. Des Weiteren ist zu befürchten, dass Personen die bei „Anderen Anbietern“ ihren BBB absolviert haben einen Wechsel in die Werkstatt (WfbM) als Bruch erleben, da ihnen positive Erfahrungen einer Werkstattarbeit im Rahmen des BBB nicht möglich waren. Hätte dies zur Folge, dass sich manche dann für die Arbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung und gegen Teilhabe entscheiden, wäre der Inklusion ein Bärendienst erwiesen worden.

Nachdem „Andere Anbieter“ keine Aufnahmeverpflichtung haben, wird diese Alternative primär leistungsstärkeren Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen. Das führt zu einer unmittelbaren Diskriminierung von Schwerstbehinderten.

Ein weiteres Risiko betrifft die Qualität und Ausstattung: Ein bundeseinheitliches Anerkennungsverfahren mit einheitlichen Qualitätskriterien für „Andere Anbieter“ ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. „Andere Anbieter“ müssen Vorgaben einer WfbM nach räumlicher und sächlicher Ausstattung nicht erfüllen. „Andere Anbieter“ werden deshalb viele wichtige Leistungsbestandteile, die WfbMs ausmachen, wie beispielsweise arbeitsbegleitende Maßnahmen, Freizeitfahrten und jahreszeitliche Feste, die zur persönlichen und psychosozialen Entwicklung und Stabilisierung beitragen, nicht bieten. Wie soll bei „Anderen Anbietern“ eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben in der Praxis abgesichert werden, wenn es dort keine begleitenden Dienste mit Sozialpädagogen und Psychologen geben wird? Was passiert, wenn alters- oder behinderungsbedingt die Leistungsfähigkeit eines Menschen mit Behinderung abnimmt? Gibt es dann auch eine „Schongruppe“ oder heißt es dann doch „Ab in die anerkannte Werkstatt“?



Wenn jeder überörtliche Sozialhilfeträger und jede Arbeitsagentur künftig selbständig entscheiden sollen, ob ein „Anderer Anbieter“ die gesetzlichen Grundlagen erfüllt, wird ein Wildwuchs entstehen der mit Sicherheit zu Lasten der Qualität und somit der Menschen mit Behinderung geht. Wie die Kostenträger ihr Prüfungsrecht wahrnehmen wollen, wenn einheitliche Rahmensetzungen fehlen, sei dahingestellt. Jeder, der mit einem „Anderen Anbieter“ liebäugelt, wird das Kleingedruckte im Beschäftigungsvertrag sehr genau lesen müssen...

Entscheidendes Element einer Leistungsvereinbarung zwischen Kostenträger und Werkstatt ist die individuelle Teilhabe- bzw. Förderplanung für den Menschen mit Behinderung. Die Definition und Verfolgung von Zielen, an denen der Mensch mit Behinderung ggf. mit Assistenz durch Fachkräfte der Werkstatt arbeiten kann, ist Grundlage für das Entgelt durch die Kostenträger. Wenn die Leistungen „Anderer Anbieter“ auch

auf Basis des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses gründen, dann muss garantiert werden, dass eine Teilhabepanung und eine Arbeit an konkreten Zielen in ähnlicher Form erbracht wird. Alles andere würde den Status der Beschäftigten als Rehabilitanden in Frage stellen.

Dies führt zur provokanten Fragestellung, ob „Andere Anbieter“ künftig nicht doch nur als „Werkstätten light“ funktionieren sollen. Wenn ein kleines Unternehmen einige Menschen als „Anderer Anbieter“ aufnimmt, könnten einzelne Ausnahmen von der Leistungsverpflichtung wie bei WfbM üblich, noch Sinn machen. Wo wäre aber noch der strukturelle Unterschied zu einer anerkannten WfbM, wenn es sich um 30 Personen handelt? Es kann nicht im Sinne der Inklusion von Menschen mit Behinderung sein, dass sich eine Parallelstruktur mit „Anderen Anbietern“ entwickelt, die eine Teilhabe am Arbeitsleben mit minderer Qualität umsetzt.

Fazit:

Der Status eines Menschen mit Behinderung verändert sich auch bei „Anderen Anbietern“ nicht. Es handelt sich weiterhin um ein „arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis“. Die Entlohnung des „Beschäftigten“ wird sich kaum von dem Niveau einer Werkstatt unterscheiden können, da die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Die möglicherweise geringer gefühlte Stigmatisierung bei einem „Anderen Anbieter“ wird mit geringeren begleitenden Leistungen erkaufte und wohl nur für einen sehr kleinen Personenkreis eine Alternative bieten. Mit ausgelagerten Arbeitsplätzen, der unterstützten Beschäftigung und auch dem Budget für Arbeit gibt es für leistungsfähigere Menschen mit Behinderung bereits jetzt gute Instrumente für eine noch bessere Teilhabe. „Andere Anbieter“ stellen somit keine tatsächliche gesellschaftliche Weiterentwicklung zu mehr Teilhabe dar.

Bildlich gesprochen: Wenn ich einen billigen Wein in eine hochwertige Flasche fülle und das Produkt nachgefragt wird, handelt es sich um gutes Marketing. Böswillige Menschen würden von Etikettenschwindel sprechen. ◆

Christian Schadinger

Geschäftsführer

noris inklusion gGmbH, Nürnberg

Mitglied Fachausschuss Werkstätten für Menschen mit Behinderung der LAG Ö/F

Email: c.schadinger@noris-inklusion.de



Zentrum Bayern Familie und Soziales Amt für Maßregelvollzug

Probewohnen von Maßregelvollzugs- patienten

Das Bundesteilhabegesetz fördert die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Als anerkannte Behinderung gelten auch psychische Erkrankungen, wie sie auch bei Patienten im Maßregelvollzug (MRV) diagnostiziert sind. Mit der Heilung der psychisch kranken Personen ist die Wiedereingliederung in die Gesellschaft verbunden. Das Probewohnen leistet einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung derjenigen psychisch kranken Personen, die im Maßregelvollzug (MRV) untergebracht sind.

Mit Erlass des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) am 1. August 2015 hat der Freistaat Bayern in Art. 18 Abs. 2 die gesetzliche Grundlage für ein Probewohnen forensischer Patienten auch in privaten Einrichtungen geschaffen. Da nur sehr wenige Einrichtungen der Bezirke zur Verfügung stehen, ist die Kooperation mit privaten Einrichtungen besonders wichtig, um die Resozialisierung der Patienten in einem geschützten Setting leisten zu können. In der Praxis sind noch gewisse Vorbehalte gegen die Aufnahme von Maßregelvollzugspatienten feststellbar. In Einrichtungen, die bereits Patienten aufgenommen haben, werden jedoch gute Erfahrungen auf beiden Seiten gemacht. Information und Hilfestellung im rechtlichen Bereich, namentlich durch den Erlass eines Mustervertrages zum Probewohnen, sollen dazu beitragen, diese Vorbehalte abzubauen.

Wer sind Probewohner?

Bei Probewohnern handelt es sich um MRV-Patienten. Das sind Personen, die eine rechtswidrige Tat begangen haben. Jedoch gelten sie infolge einer psychischen Erkrankung (§ 63 Strafgesetzbuch – StGB) oder einer



Foto: Foto-AG der Forensik des BKH Ansbach

Suchterkrankung (§ 64 StGB) als schuldunfähig bzw. vermindert schuld-fähig. Zugleich legt die Gesamtwürdigung der Umstände die Gefahr erneuter Straftaten nahe. Ziele der Unterbringung sind zum einen der Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten und

zum anderen eine Heilung bzw. Zustandsverbesserung des Täters. Sicherheit und Behandlung sind dabei keine Gegensätze, sondern bedingen einander, da eine gelungene Therapie am besten zur Verhütung weiterer Straftaten und damit zur Sicherheit der Allgemeinheit beitragen kann. Im MRV gibt es sog. Lockerungsstufen, um Patienten Schritt für Schritt mehr Freiheiten zu gewähren und sie dadurch resozialisieren zu können. Das Probewohnen stellt die letzte der Lockerungsstufen dar, bevor es ggf. zur Entlassung des Patienten kommen kann. In das Probewohnen kommen in der Regel Patienten, die zuvor erfolgreich alle anderen Lockerungsstufen durchlaufen haben und bei denen die Prognose auf Legalbewährung günstig ist. Das Probewohnen dient der Erprobung von teils langjährig untergebrachten Personen in dem für die Entlassung geplanten Empfangsraum. Der Patient bleibt während des Probewohnens MRV-Patient; er ist in dieser Zeit lediglich für Zwecke des Probewohnens beurlaubt.

Wie läuft das Probewohnen ab?

Wird einem Patienten die Lockerungsstufe D erteilt, so obliegt es der Maßregelvollzugseinrichtung, eine geeignete Einrichtung zu finden. Kriterien sind sowohl örtliche und bauliche Umstände als auch die Ausrichtung der Einrichtung, die der Patient anerkennen muss, damit eine erfolgreiche Integration gelingen kann. Es folgt eine erste Kontaktaufnahme zwischen MRV-Einrichtung und Patient sowie aufnehmen-

der Einrichtung samt Vorstellungsgespräch. Sodann werden die Details festgesetzt. Die aufnehmende Einrichtung erhält alle wesentlichen Informationen (insb. zu Ansprechpartnern, Medikamenten- und Bedarfsverabreichung, Rechnungsmodalitäten). Die MRV-Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass der Patient in die Weitergabe der Daten einwilligt. Wird der Patient aufgenommen, so ändert dies nichts an seinem Status als MRV-Patient. Der Leiter der MRV-Einrichtung bleibt für den Patienten verantwortlich. Auch unterfällt er nicht der Heimaufsicht, sondern das Amt für Maßregelvollzug im Zentrum Familie Bayern und Soziales (ZBFS) bleibt als Fachaufsichtsbehörde zuständig. Während der MRV-Patient statusrechtlich anders gestellt ist und Eingriffe nur auf das BayMRVG gestützt werden dürfen, ist er von außen nicht von den regulären Heimbewohnern zu unterscheiden, da er in das Heim integriert werden soll.

Wer finanziert das Probewohnen?

Die Kosten des Probewohnens sind Kosten des MRV und werden daher aus dessen Budget getragen. Die aufnehmende Einrichtung ist berechtigt, für ihre erbrachten Leistungen Entgelte zu berechnen. Diese richten sich nach den jeweils geltenden Vergütungsvereinbarungen mit dem Träger der Sozialhilfe. Ab Entlassung aus dem MRV kommen bei einem weiteren Verbleib des Patienten in der Einrichtung die Sozialhilfeträger im Wege der Eingliederungshilfe auf, sollten die Vermögensverhältnisse des Patienten dies erfordern.

Wozu bedarf es einer vertraglichen Grundlage?

Der MRV ist eine staatliche Aufgabe, die zunächst von den Bezirken wahrgenommen wird. Nicht nur mangels Kapazitäten ist es in der Praxis jedoch sinnvoll, auf bewährte private Einrichtungen zurückzugreifen. Denn Zweck des Probewohnens ist die Erprobung der forensischen Patienten in einem geschützten Setting, das nicht dem Umfeld der MRV-Einrichtung entspricht. Während der Unterbringung in den MRV-Einrichtungen können diese von hoheitlichen Befugnissen, die ihnen das BayMRVG einräumt, Gebrauch machen. Privaten Einrichtungen ist dies verwehrt, da sie keine Hoheitsträger sind. In bestimmten Situationen kann es jedoch erforderlich sein, dass Einrichtungen hoheitliche Rechte besitzen (bspw. stellt allein die Beschränkung der Habe in den Zimmern einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff dar). Das BayMRVG

sieht deshalb eine Übertragungsmöglichkeit vor. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und der Praxis ein Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe ein Mustervertrag entwickelt, der nach Abstimmung im Zentralen Steuerungsausschuss für den Maßregelvollzug (ZeSaM) den bayerischen MRV-Einrichtungen zur Verwendung empfohlen wurde. Auch die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG Ö/F) und der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (pba) wurden einbezogen, um auch von Seiten der privaten Träger eine vorbehaltlose Verwendung des Vertrages zu ermöglichen. Bei dem Mustervertrag handelt es sich um einen Vorschlag, dessen Verwendung in der Praxis für die MRV-Einrichtungen nicht zwingend vorgeschrieben ist. Es kann und soll die erforderliche Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse vor Ort erfolgen.

In der Praxis kam die Sorge auf, mit einer Befugnisübertragung gehe auch die Verpflichtung zur Ausübung einher. Gerade die Fixierungsmöglichkeit rief Unverständnis hervor, da viele Einrichtungen diese ablehnen. Selbstverständlich besteht keine Pflicht, von Befugnissen auch Gebrauch zu machen. Es steht immer im Ermessen der privaten Einrichtung, wie sie in der jeweiligen Situation handelt. Im Mustervertrag wurden diese Bedenken dennoch aufgegriffen und eine Auswahlmöglichkeit angeboten, sodass keine Übertragung aller Befugnisse erfolgen muss. Wird eine bestimmte Befugnis nicht übertragen, darf sie jedoch auch nie ausgeübt werden. Ohnehin dürfte insbesondere die Anordnung einer Fixierung bei Probewohnern kaum notwendig werden. Im Probewohnen befinden sich nur Patienten, die sich bereits bewährt haben und von denen in der Regel keine Eskalationen zu erwarten sind, sodass die Angst hiervon unbegründet sein dürfte. Es bleibt zu hoffen, dass die Beschäftigung mit dem Thema Probewohnen dazu führt, dass viele Einrichtungen dessen Wichtigkeit und Potential erkennen und Plätze für diese Patientengruppe zur Verfügung stellen. So können wir gemeinsam dazu beitragen, dass jeder Mensch – egal ob krank oder gesund – zu einem eigenständigen Leben befähigt wird und (wieder) ein Teil der Gesellschaft werden kann. ■■

Anja Kempster

Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Amt für Maßregelvollzug

Email: Anja.Kempster@zbfs.bayern.de

Die Schnittstelle Pflege und Eingliederungshilfe:

Der umstrittene Entwurf des Bundesteilhabegesetzes

Diakonie 
Bayern



Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern mahnt seit Jahren eine Lösung für die Schnittstelle Pflege / Eingliederungshilfe an. Ein ungeschmälerter Zugang von Menschen mit Behinderung zu Leistungen der sozialen Pflegeversicherung SGB XI, für die sie auch einbezahlt haben, ist unseres Erachtens eine unmittelbare Anforderung aus der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Ein modernes „Teilhaberecht“ muss sich daher auch an der Lösung dieser Abgrenzungsprobleme messen lassen. Dies gilt umso mehr, da sich die SGB XI-Leistungen ab 2017 gemäß dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auch an der Teilhabe von (pflegebedürftigen) Menschen mit Behinderung orientieren und davon auszugehen ist, dass ein hoher Anteil von Menschen mit Behinderung fortan auch als pflegebedürftig gilt. Zudem befürchten wir, dass sich mit dem neuen Behinderungsbegriff der Kreis der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe reduzieren kann.

Der Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes enttäuscht diesbezüglich ungenügend. Werden diese Vorschläge umgesetzt, so ist eine Klageflut von Pflegeversicherung und Sozialhilfeträger und nicht zuletzt von Menschen mit Behinderung zu erwarten. Bisher waren die Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe grundsätzlich

gleichrangig. Vorgesehen ist nun ein Vorrang-/Nachrangverhältnis; dabei wird nach dem Ort der Leistungserbringung unterschieden. Die Pflege und das ergänzende Sozialhilfesystem der Hilfe zur Pflege sollen grundsätzlich vorrangig gegenüber der Eingliederungshilfe sein, wenn Personen mit Behinderung nicht in einer Einrichtung stationärer Art leben.

Dabei kommt es nun zu einer Ausweitung der Diskriminierung, da die Berechtigung Betroffener bezüglich Pflegeleistungen, trotz entsprechender Beitragspflichten auf einen Bruchteil beschränkt wird, sofern sie - und dies ist neu - in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben. Beim gemeinschaftlichen, vormals stationären Wohnen werden auch künftig pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen keineswegs die vollen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Hier werden monatlich höchstens 266 Euro gezahlt werden, obwohl die meisten Betroffenen Beiträge in die Pflegeversicherung einzahlen. Gemäß dem Kabinettsentwurf zum dritten Pflegestärkungsgesetz soll diese Ungleichbehandlung sogar auf viele Personen, die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften leben, ausgedehnt werden. Bisher erhalten sie die Pflegeversicherungsleistungen ungeschmälert (z. B. bei Pflegestufe III 1.612 Euro), fortan max. 266 Euro! Dies stellt wohl keinen inklusiven Fortschritt und die angekündigte Weiterentwicklung des deutschen Rechtes dar.

Höchst komplex wird die Schnittstelle in der ambulanten Betreuung von Menschen mit Behinderung, die alleine leben. In diesem Fall wäre die Pflegeleistung vorrangig zur

Eingliederungshilfe, es sei denn, die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe steht im Vordergrund. Doch was versteht man darunter, noch dazu im Lichte des neuen, „inklusive“ Pflegebedürftigkeitsbegriffes? Ausgeschlossen ist der Vorrang der Pflege lediglich beim Besuch von Kindergarten und Schule, der Ausbildung oder sonstigen Teilhabe am Arbeitsleben etc. Muss nun bei allen übrigen Leistungen der Eingliederungshilfe rechtlich geprüft werden, ob sie auch als pflegerische Betreuungsmaßnahme in Bezug auf das häusliche Umfeld oder der alltäglichen Freizeitgestaltung gelten kann? Ein Herausdrängen vieler Menschen mit Behinderung aus der Eingliederungshilfe in das mit deutlich geringeren Leistungen ausgestattete Teilkasko-Pflegesystem zieht massive u. a. personelle, fachliche und organisatorische Auswirkungen nach sich.

Es steht zu hoffen, dass der Gesetzgeber, die von allen Seiten dazu geäußerte Kritik noch aufgreifen wird.

Anne Erd, AWO Landesverband Bayern e. V.
Rafael Guja, Diakonisches Werk Bayern e. V.



Einzigartig vielfältig.
18. Fachmesse und
Kongress des Sozialmarktes
26. – 27. Oktober 2016
Messezentrum Nürnberg

Qualifizierung von Geflüchteten

Caritas. Ahmed stammt aus Äthiopien und er hat einen Traum - er möchte Koch werden, in Deutschland. Der Weg dorthin ist lang: Sprach-Erwerb, das Trainieren von Soft-Skills und schließlich die Suche nach einem Ausbildungsplatz brauchen Geduld. Doch der junge Mann aus Afrika, der zurzeit in Hersbruck lebt, ist zuversichtlich. Denn bei der Caritas findet er Unterstützung mit Rat und Tat und manchmal auch einfach nur die nötigen aufbauenden Worte, um „am Ball zu bleiben“ und sich nicht entmutigen zu lassen. So wie Ahmed geht es vielen Geflüchteten, die in Deutschland Fuß fassen möchten, sich nach einer neuen, sicheren Heimat sehnen - und nach Arbeit. Bei einem Fachtag der

bereits mehrere Jahre in seinem Beruf tätig war, dass seine Berufserfahrung in Deutschland kaum Anerkennung findet. Ein anderer Flüchtling, fertiger Maschinenbau-Ingenieur aus Syrien, hatte in Deutschland sogar schon Job-Angebote - allein seine Aufenthaltsgenehmigung lässt seit Wochen auf sich warten, eine Erwerbstätigkeit kann er also nicht aufnehmen.

Dabei wäre der möglichst baldige und reibungslose Zugang zum Arbeitsmarkt ein elementarer Baustein langfristiger und tragfähiger Integration: „Arbeit ist ein wesentlicher Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe. Das gilt für Deutsche wie für Menschen mit Migrationshintergründen aller Art. Arbeit ermöglicht



alle Beteiligten gut zusammenarbeiten, und so wurde allseits begrüßt, dass zum Fachtag im Salesianum unter anderem auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des Sozialministeriums gekommen waren. Über „Ziele und Fördermöglichkeiten für die Arbeit mit Geflüchteten“ referierten Patrick Waterlot und Raimund Kempf von der Regionaldirektion Bayern der BA, seitens des Ministeriums sprach zum Thema Ministerialdirigentin Ingrid Kaindl.

Dass die Caritas selbst nicht nur Qualifizierungs-Angebote für Flüchtlinge vorhält, sondern auch attraktive Job-Angebote, machte Prälat Piendl beim Fachtag deutlich: „Wir sind als Caritas ein großer Arbeitgeber mit ganz unterschiedlichen Stellen in allen Feldern der sozialen Arbeit wie auch in unseren Verwaltungsstrukturen. Hier sind wir auf Mitarbeitende angewiesen - von qualifizierten Fachkräften bis zu Menschen, die uns in den eher einfachen Jobs unterstützen. Ich denke es ist legitim, dass wir die große Zahl der Geflüchteten auch als Arbeitskräfte-Reserve für unsere Einrichtungen und Dienste betrachten. So, wie dies Handwerk, Industrie und Dienstleistungsgerber auch tun“, so der Landes-Caritasdirektor.

Mit einer Podiumsdiskussion, die nochmals die wichtigsten Erkenntnisse des Tages bündelte - beispielsweise die Notwendigkeit von ausreichendem Wohnraum, von genügend Sprachkurs-Angeboten oder von schnelleren Anerkennungsverfahren -, sowie einem mitreißenden Auftritt der Trommelgruppe „Diappo“ aus Fürstenfeldbruck endete die Veranstaltung im Salesianum.

Korbinian Morhart



Infotag im Salesianum

(Foto: Korbinian Morhart)

Caritas im Münchner Salesianum unter dem Motto „Qualifizierung und Beschäftigung von Geflüchteten“ hatten einige von ihnen nun Gelegenheit, mit verschiedenen Akteuren im Bereich der Arbeitsmarktpolitik ins Gespräch zu kommen und den rund 100 Interessierten einfach ganz direkt ihre Geschichten zu erzählen. Da bedauerte im Interview mit Moderator Michael Kroll vom Landes-Caritasverband zum Beispiel ein Schreiner aus Nigeria, der

im günstigen Fall wirtschaftliche Existenzsicherung. Jede Art von Qualifizierung und Heranführung in beruflicher oder sprachlicher Hinsicht ist daher ein wesentlicher Beitrag zur Integration. Und eine Berufsausbildung - mit allem, was auch vorab schon dazu gehört - ist für junge Menschen Grundlage für ein selbständiges Leben in unserem Land“, betont Landes-Caritasdirektor Prälat Bernhard Piendl.

Damit das gelingen kann, müssen



Gesellschaftliche Teilhabe möglich machen – nicht zuletzt eine Frage des Wohnraumes

Arbeiterwohlfahrt. Das Bundesteilhabegesetz zielt darauf ab, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu verbessern und ihre Chancen auf Inklusion im Sinne einer möglichst umfassenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erhöhen. Die Bundesregierung versteht das BTHG dabei als wichtigen Baustein bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in nationales Recht.

In der Auseinandersetzung mit der UN-BRK wurde jedoch schon früh darauf hingewiesen, dass die dort formulierten Grundsätze und Forderungen nicht auf Menschen mit Behinderung beschränkt sind. Inklusion ist als Menschenrecht zu verstehen und betrifft damit prinzipiell jeden, der aufgrund bestimmter Merkmale oder Eigenschaften von gesellschaftlichem Ausschluss bedroht oder betroffen ist.

Dieses weite Inklusionsverständnis bildete den Ausgangspunkt für ein soeben verabschiedetes Positionspapier der bayerischen Arbeiterwohlfahrt. In dem Papier wird die Relevanz des Leitzieles der Inklusion für die AWO in ihren unterschiedlichen sozialen Dienstleistungsbereichen, aber auch in ihren Rollen als Mitgliederverband, Arbeitgeber und sozialpolitischer Interessenvertreter deutlich gemacht.

Zudem wird die Bedeutung der Inklusionssphären der Arbeit, der Bildung, des sozialen und gesellschaftlichen Lebens und des Wohnens auf dem Weg zu einer wirklich inklusiven Gesellschaft herausgearbeitet. Gerade der letzten der genannten Sphären, dem Wohnen, dürfte in Zukunft in Hinblick auf die Schaffung von Teilhabemöglichkeiten eine immer größere Bedeutung zukommen. In der allgemeinen sozialpolitischen Debatte der vergangenen Jahre lautet ein zentrales Credo, dass man sich

bei der Gestaltung sozialer Dienstleistungen und in Zukunft konsequent am Grundsatz „ambulant vor stationär“ orientieren sollte und eine weitgehende Dezentralisierung von Wohn- und Betreuungsangeboten anzustreben sei. Auch im aktuellen Referentenentwurf zum BTHG hat diese Zielperspektive ihren Niederschlag gefunden.

Allerdings ist eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Ambulantisierung sozialer Dienstleistungen die Verfügbarkeit von Wohnraum,

bleiben aber nicht lösen können. Denn auch der soziale Wohnungsmarkt ist mittlerweile so hart umkämpft, dass zu befürchten ist, dass besonders benachteiligte Personengruppen auch dort nicht zum Zuge kommen werden – und das ohne eine realistische Aussicht auf Verbesserung.

Entsprechend stellt sich die Frage, ob sich die Wohlfahrtspflege vor dem Hintergrund ihres gesellschaftlichen Auftrags und im Hinblick auf die Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten nicht ver-

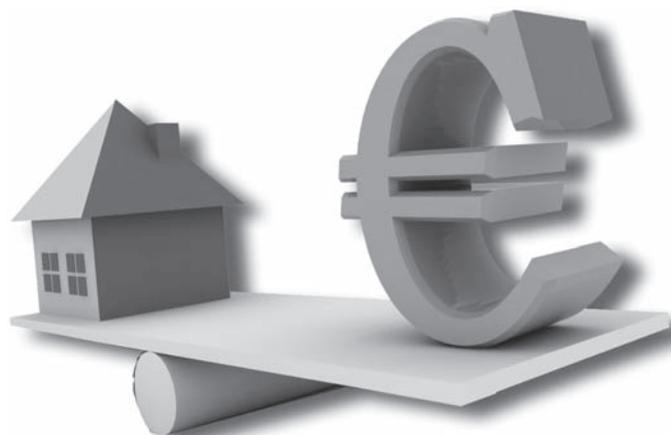


Foto: freemages Svilen Milev

der im Rahmen der geltenden Finanzierungsstrukturen von den Leistungsadressaten auch bezahlt werden kann.

In Bereichen wie der sozialpsychiatrischen Versorgung und der Flüchtlingshilfe machen wir besonders in den wirtschaftlich prosperierenden Ballungsgebieten schon heute die Erfahrung, dass der Zugang zu Wohnraum die zentrale Hürde auf dem Weg vieler Betroffener zu einem selbstbestimmten Leben außerhalb von stationären Einrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften darstellt.

Eine substantielle Ausweitung des sozialen Wohnungsbaus, wie sie derzeit vom Bayerischen Städte- tag mit Nachdruck gefordert wird (vgl. Ausgabe 1/2016), ist in diesem Zusammenhang in jedem Fall zu befürworten. Sie allein wird das Pro-

blem aber nicht lösen können. Denn auch der soziale Wohnungsmarkt ist mittlerweile so hart umkämpft, dass zu befürchten ist, dass besonders benachteiligte Personengruppen auch dort nicht zum Zuge kommen werden – und das ohne eine realistische Aussicht auf Verbesserung.

Entsprechend stellt sich die Frage, ob sich die Wohlfahrtspflege vor dem Hintergrund ihres gesellschaftlichen Auftrags und im Hinblick auf die Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten nicht ver- stärkt selbst als Initiator und Träger von Wohnbauprojekten engagieren muss.

Natürlich liegt dieses Betätigungsfeld nicht im Kernbereich des angestammten Aufgabenfeldes der Wohlfahrtspflege. Aber letztendlich wird in vielen Bereichen wohl keine andere Wahl bleiben, wenn das Wunsch- und Wahlrecht der Adressaten sozialer Dienstleistungen im Hinblick auf das Wohnen seine Begrenzung nicht in den zunehmend prekären Bedingungen auf dem Wohnungsmarkt finden soll.

Wolfgang Schindele
Thomas Birken

AWO Landesverband Bayern

Das Positionspapier der bayerischen Arbeiterwohlfahrt zum Thema Inklusion finden Sie unter

www.awo-inklusion.de



Open-Book-Verfahren zu Kosten für Asyl

Der Bayerische Städtetag hat zusammen mit dem Bayerischen Landkreistag eine Umfrage zu den finanziellen Mehrbelastungen der bayerischen kreisfreien Städte und der Landkreise bei Aufnahme, Betreuung, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern durchgeführt. Der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, Nürnbergs Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly: „Eine erste Auswertung zeigt, dass die bayerischen Kommunen im Jahr 2015 erhebliche finanzielle Mehrbelastungen tragen mussten - trotz der Erstattungsleistungen für Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte durch den Freistaat.“ Im Jahr 2015 sind in den kreisfreien Städten und den Landkreisen rund 212 Millionen Euro an ungedeckten Kosten vor allem für die Erstaufnahme einer hohen Zahl an Flüchtlingen im Herbst angefallen. Hinzu kommen die noch nicht im Gesamten erhobenen Kosten der kreisangehörigen Gemeinden.

Für das Jahr 2016 sind weiter deutliche Steigerungen zu erwarten, vor allem die Personalkosten für dringend nötige Neueinstellungen schlagen dauerhaft auf die kommunalen Haushalte durch. Maly: „Der notwendige Stellenaufwuchs bei Städten, Gemeinden und Landkreisen bringt erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die kommunalen Haushalte. Und weitere Kosten sind absehbar: Die Kommunen müssen mittelfristig erhebliche zusätzliche Kosten für Betreuungs- und Bildungseinrichtungen einplanen.“

Der Ministerpräsident hat im Herbst 2015 die kommunale Familie gebeten, die zusätzlichen Mehrbelastungen der Kommunen für Flüchtlinge und Asylbewerber in einem transparenten „Open-Book-Verfahren“ aufzuschlüsseln. Maly: „Der Freistaat Bayern muss nun die aufgezeigten steigenden Mehrbelastungen aner-

kennen und in den kommenden Jahren angemessen berücksichtigen. Wir brauchen eine schnelle aufgabenbezogene finanzielle Entlastung der kommunalen Ebene. Eine finanzielle Entlastung ist besonders dringend bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe für unbegleitete Flüchtlinge, bei Verwaltungskosten und durch höhere staatliche Förderungen in Bildung und Erziehung.“

Die Entlastung muss - mit Ausnahme der Investitionsförderung für Betreuungs- und Bildungseinrichtungen - außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs stattfinden, denn der Zuzug von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist eine Sondersituation. Die Transfermechanismen des Finanzausgleichs ermöglichen keinen auf das Aufkommen bezogenen Kostenausgleich.

Vom Bund fordern die Kommunen die Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten bei der Erstattung der Kosten der Unterkunft an

Hartz-IV-Empfänger. Derzeit tragen die Kommunen zu zwei Drittel und der Bund zu einem Drittel die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Kosten der Unterkunft insgesamt für alle Hilfeempfänger betragen im Jahr 2015 für bayerische Kommunen rund eine Milliarde Euro. Die durch die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu erwartenden Mehrkosten der Unterkunft werden für das Jahr 2016 in Bayern mit über 200 Millionen Euro geschätzt.

Maly: „Für die Kosten der Unterkunft trägt der Bund die Verantwortung. Der Staat darf Menschen nach der Anerkennung als Flüchtling oder Asylbewerber nicht aus der Erstaufnahme sowie staatlicher Unterbringung in die Obdachlosigkeit entlassen und dann vor die Türen des Rathauses schicken. Der Bund muss die Kosten der Unterkunft vollständig übernehmen, die vom Flüchtlingszuzug verursacht werden.“

- Anzeige -

Partner der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern



- Versicherungslösungen, Risikominimierung und Schadenbetreuung
- Gestaltung von Altersvorsorgelösungen
- Versicherungsstelle für Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke
www.versicherungsstelle-ccb.de



Ecclesia / Union
Versicherungsdienst GmbH
Niederlassung München
Werner-Eckert-Straße 11
81829 München
Tel: 089/741154-0 - Fax: 089/741154-910

Mehrgenerationenhaus des Bayerischen Roten Kreuzes in Haßfurt im Betreuungsnetzwerk für alle Generationen

Hohe Lebensqualität für Familien in Haßfurt durch Familienpakt Bayern

Bayerisches Rotes Kreuz. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Bayern weiter zu verbessern und Impulse in Unternehmenswelt und Gesellschaft zu setzen, haben sich die Bayerische Staatsregierung und die wichtigsten Interessensverbände der bayerischen Wirtschaft zu einer schlagkräftigen Partnerschaft zusammengeschlossen. Die Bayerische Staatsregierung, der Bayerische Industrie- und Handelskammertag e.V. (BIHK), die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw) und der Bayerische Handwerkstag e.V. (BHT) sind Paktpartner des „Familienpakts Bayern“. Bayern soll damit Familien eine hohe Lebensqualität bieten und den Standort zukunftsfähig machen.

Nach dem Vorbild des erfolgreichen Projekts „Lebensqualität für Generationen“ in Steinbach am Wald (Landkreis Kronach, Oberfranken) fördert das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Mehrgenerationenhäuser als „Betreuungsnetzwerk für alle Generationen“.

Fünf Mehrgenerationenhäuser in Bayern wurden ausgewählt, mit dabei ist das Mehrgenerationenhaus



Foto: René Ruprecht MGH

Haßfurt (MGH) unter der Trägerschaft des Bayerischen Roten Kreuzes - Kreisverband Haßberge.

Seit 2008 ist das MGH Anlaufstelle für individuelle, flexible und niedrigschwellige Betreuungsangebote im Landkreis Haßberge. Hier wird auf die Bedarfe und Bedürfnisse von Familien reagiert, und das Haus leistet durch seine familienunterstützenden und -entlastenden Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Familie und Pflege. Im MGH werden die Prinzipien der generationsübergreifenden Familie in passgenaue Angebote übertragen. Alle Altersgruppen haben in

den offenen Tagestreffpunkten ihren Platz. Alt und Jung verbringen gemeinsame Stunden, essen und spielen gemeinsam, lernen mit- und voneinander, unterstützen sich gegenseitig oder nehmen angebotene Dienstleistungen wahr.

Durch weitreichende Öffnungszeiten gelingt es, unbürokratisch und flexibel auf die Bedarfe und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zu reagieren und ihnen mit vielen Partnern im Netzwerk individuelle Lösungen in allen Lebenslagen anzubieten. Dabei arbeitet das MGH immer intergenerativ. Seit einigen Jahren ist dem MGH die Unterstützung einer familienfreundlichen Arbeitswelt ein besonderes Anliegen. Dabei wird mit den Angeboten versucht, die Lebensqualität von Familien in ihrem Alltag zu verbessern. Besondere Schwerpunkte sind die enge Kooperation mit Akteuren in der Kommune und im Landkreis. Ob mit der Mittags- und Ganztagsbetreuung an Schulen, dem Familienstützpunkt des Landkreises, Kindergärten, Expertennetzwerken z.B. Kinderärzte, dem Seniorenbeirat und dem Pflegestützpunkt, um nur einige zu nennen, werden im engen Austausch passgenaue Lösungen kreiert. Das MGH des BRK-Kreisverbandes



Foto: Simone Geruschke

Haßfurt ist Arbeitskreismitglied der Initiative „Familienorientierte Personalpolitik“ - eine Initiative der Bundesagentur für Arbeit und arbeitet seit mehreren Jahren mit regionalen Unternehmen zur Thematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zusammen. Die Unternehmen nutzen vor allem die vom MGH angebotenen Ferienprogramme für die Kinder der Arbeitnehmer sowie die Notfall- und Randzeitenbetreuung für Kinder ausländischer Fachkräfte. Der demographische Wandel im Landkreis Haßberge zeigt deutlich, dass die Nachfrage nach Angeboten zur Betreuung, Begegnung und zum bürgerschaftlichen Engagement generationsübergreifend wächst und auch das damit verbundene Interesse von Unternehmen, an einer bedarfsgerechten Infra- und Angebotsstruktur, die den Bedürfnissen der Familien aller Generationen

nachhaltig gerecht wird. So bietet das MGH Haßfurt freizeitpädagogische Ferienprogramme, individuelle Kinderbetreuung und die Vermittlung von Tagesmüttern sowie Randzeiten- und Notfallbetreuung an. Ein Babysitterservice aller Generationen sowie Elternberatung- und Elternbegleitung zu Themen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Pflege und Beruf gehören zum Standard des Hauses. Der Kindergarten des Trägers hat seine Öffnungszeiten erweitert und nun von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Im Bereich Pflege setzt man seit Jahren auf gute Beratung und die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Ein offener Gesprächskreis und eine Demenzsprechstunde gehören dabei genauso zu den Angeboten, wie Wohlfühlnachmittage und das Musikkaffee, das zum Tanzen einlädt. Vielleicht ist das Haus genau

aus diesem Grund ausgezeichnet als „Lokale Allianz für Menschen mit Demenz.“

Im Vordergrund steht immer das gelebte Miteinander in aktiver und aktivierender Gemeinschaft, das auf den Bedarf und das Interesse der älteren Generation und deren Angehöriger abgestimmt ist. Im MGH Haßfurt ist die Fachstelle für pflegende Angehörige angesiedelt, die Unterstützungsangebote wie zum Beispiel ausgebildete Demenzhelferinnen und -helfer vermittelt. „Immer steht der einzelne Mensch im Mittelpunkt unseres Handelns“ dieses Leitbild des Mehrgenerationenhauses wird von den Verantwortlichen im Haupt- und Ehrenamt gemeinsam gelebt.

*Ansprechpartner: Dieter Greger
Kreisgeschäftsführer Bayerisches Rotes
Kreuz Kreisverband Haßberge
E-Mail: dieter.greger@kvhaessberge.brk.de*



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Unsere Blauen Reiter.

- + München-Zulage
- + Arbeitsmarktzulage

So einzigartig und vielfältig wie die Stadt München und die Pädagogik in den städtischen Kitas ist auch unser Stellenangebot für ErzieherInnen.

Lernen Sie uns bei den Schnupperwochenenden persönlich kennen!

www.erzieher-in-muenchen.de
Info-Telefon 089/233-84099

Unser München 
Unsere Kinder 
ErzieherInnen gesucht! 

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport, Presse und Kommunikation
Bayerstraße 28, 80335 München

„Fit für Inklusion“ –

Getreu dem Paritätischen Motto „Alle gehören dazu“ sollen Dienstleistungen, Geschäfte und Freizeitangebote fit gemacht werden für Inklusion.

Der Paritätische. Denkt man an Nürnberg, kommt einem als erstes die Innenstadt in den Sinn. Kopfsteingepflasterte Gässchen, viele Einkaufsmöglichkeiten und die Kaiserburg, die über das Altstadtensemble wacht. Kopfsteinpflaster ist zum Sinnbild von Barrieren für Rollstuhlfahrer geworden. Kleine Lücken im (Pflaster-)System, die jede Teilhabe wirkungsvoll boykottieren. „Zementlaster vorfahren lassen und schon haben wir Inklusion!“

Schöne Idee, aber so einfach ist es in der Realität dann (leider) doch nicht. Inklusion beginnt in den Köpfen. Denn Menschen mit Behinderung sind eben nicht nur Rollstuhlfahrer. Viele Behinderungen für Menschen - egal ob z.B. blind oder einfach nur Kinderwagen schiebend - fallen einem erst auf, wenn man das Bewusstsein dafür schafft. Und Teil-

habe beginnt oder endet nicht in einer Amtsstube, sondern fängt im Sozialraum an. Der Assistenzhund, der nicht in die Bäckerei darf, oder der fehlende Gebärdensprachdolmetscher bei der Lesung am Abend, sind nur zwei Beispiele. Menschen mit Behinderung sind eben auch Kunden oder Kulturliebhaber.

Fit werden ist ein Prozess. Es beginnt immer mit einem ersten Schritt. Der erste Schritt im dreijährigen von Aktion Mensch geförderten Projekt „Fit für Inklusion“ heißt: Miteinander reden - nicht übereinander und dadurch Bewusstsein schaffen für die Bedürfnisse der Anderen.

Dazu wurde im Projekt des Paritätischen Mittelfranken ein Diskussionsforum gegründet. Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache treffen auf Unternehmer und Dienstleister und stellen sich ge-

meinsam der Aufgabe, Nürnberg auf seinem Weg zur inklusiven Gesellschaft zu begleiten.

Gemeinsam werden die Einrichtungen auf ihre Barrierefreiheit geprüft und Maßnahmen zur Verbesserung entwickelt. Darüber hinaus bietet das Projekt Schulungen für Mitarbeitende an, um sie für die Bedürfnisse der unterschiedlichsten Kunden zu sensibilisieren. Am Projekt beteiligen sich neben der Inklusionsbeauftragten und dem Behindertenrat der Stadt Nürnberg u.a. der Tiergarten, die Kliniken Dr. Erler gGmbH, das Kunst- und Kulturpädagogische Zentrum der Museen in Nürnberg und die VAG (ÖPNV). Ziel ist es, die bestehenden Angebote so weiterzuentwickeln, dass sie für alle nutzbar sind und gesellschaftliche Teilhabe da anfängt, wo sie am wichtigsten ist - vor der eigenen Haustür!

www.mittelfranken.paritaet-bayern.de/inklusion

Impressum

Bayerische Sozialnachrichten
Zeitschrift der Landesarbeitsgemeinschaft
der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in
Bayern (ISSN 1617-710X)

Herausgebende

Thomas Eichinger, Vorsitzender
Johanna Rumschöttel, Stellvertr. Vorsitzende
Hendrik Lütke, Geschäftsführer
Verlag: Landesarbeitsgemeinschaft der öffentli-
chen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern
Nördl. Auffahrtsallee 14, 80638 München
Telefon 089/153757- Telefax 089/15919270
E-Mail: LAGoefW-Bayern@t-online.de
Internet: www.lagoefw.de

Redaktion und Anzeigen

Hendrik Lütke (verantwortlich)
Nördl. Auffahrtsallee 14 | 80638 München

Gültig ist die Anzeigenpreisliste vom 1.1.2016.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Mei-
nung des Verfassers wieder. Nachdruck nur unter
Quellenangabe gestattet.

Redaktionsschluss

der Ausgabe 4/2016: 20.07.2016
Die *Bayerischen Sozialnachrichten*
erscheinen in jährlich fünf Ausgaben
mit Beilage der Zeitschrift „Pro Jugend“.



Dieses Projekt wird gefördert durch:
**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

// **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.

Abonnementpreis

incl. Versandkosten u. Mehrwertsteuer
24,30 Euro pro Jahr. Kündigung des
Jahresabonnements schriftlich bis sechs
Wochen zum Jahresende. Bei Abonen-
ten, die am Lastschriftverfahren
teilnehmen, wird der Jahresbetrag ohne
Rechnungsstellung eingezogen.

Layout und Produktion:

Inge Mayer Grafik & Werbung
Amundsenstr. 8,
85055 Ingolstadt
Tel. 0841/456 77 66
Email: ingemayer@t-online.de

Druck: Jugendwerk Birkeneck
Birkeneck, 85399 Hallbergmoos

Der Bayerische Bezirketag kritisiert den Gesetzesentwurf zum Bundesteilhabegesetz

Bezirketagspräsident Josef Mederer: „Die Finanzierungsfrage ist weiter offen - entscheidende Nachbesserungen sind notwendig“

Bayerischer Bezirketag. Bereits im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien CDU, CSU und SPD darauf geeinigt, in der laufenden Legislaturperiode ein Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderung auf den Weg zu bringen. Ziel der Koalitionspartner war es dabei, die Leistungen für Menschen mit Behinderung aus dem bisherigen Fürsorgesystem der Sozialhilfe herauszuholen. Gleichzeitig soll die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Ende April wurde nun der schon seit langem erwartete Referentenentwurf dazu veröffentlicht. Der Bayerische Bezirketag hat in seiner kürzlich stattgefundenen Hauptausschusssitzung in Bad Kissingen darüber beraten. Der Präsident des Bayerischen Bezirketags, Josef Mederer, sowie die Delegierten sehen die ungeklärte Finanzfrage als großes Hindernis.

Derzeit lassen sich die Mehrkosten, die das Bundesteilhabegesetz zweifellos mit sich bringen wird,



noch nicht beziffern. Die Delegierten waren sich in Bad Kissingen darin einig, dass diese Kosten nicht bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern und somit bei den Kommunen abgeladen werden dürfen. „Die Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz sind für die rund 7,5 Millionen Menschen mit Behinderung in Deutschland eine deutliche Verbesserung. Da es sich hier um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, fordern wir den Bund und die Länder weiterhin auf, für eine ausreichende Ausstattung an Finanzmitteln zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu sorgen“, betonte Josef Mederer.

Der Bayerische Bezirketag sieht auch inhaltlich an entscheidenden

Stellen des Gesetzesentwurfs noch Nachbesserungsbedarf. Besonders im Bereich der Pflege- und Krankenversicherung wird dies deutlich. Bisher müssen Menschen mit Behinderung, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, für die Leistungen, die sie dort erhalten, weitgehend selbst aufkommen. Pflegeversicherungsleistungen und Leistungen der Krankenversicherung für Behandlungspflege sind in diesen Einrichtungen nur in einem erheblich eingeschränkten bzw. reduzierten Umfang möglich.

Für Josef Mederer ist dieser Zustand ungerecht und diskriminierend: „Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen zahlen - wie alle anderen auch - ihre Beiträge zur Pflege- und Krankenversicherung. Es kann nicht sein, dass sie im Endeffekt schlechter gestellt werden als die anderen Versicherten, nur weil sie in einer bestimmten Wohnform leben. Hier sehen wir auf Seite des Gesetzes eindeutigen Nachbesserungsbedarf.“

Anzeige -



Sicher versorgt. Die beste Empfehlung. Funk.

Versicherungsmanagement für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Hilfsorganisationen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen in Bayern

Mehr zum Thema: funk-gruppe.com/humanitas



Kontakt
Thomas Ollech
Rüdiger Bexte
fon +49 89 54 46 81 30

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

TEXTAUSGABEN ZUM SOZIALRECHT 11

Flüchtlingsrecht

1. Auflage 2016

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

LAMBERTUS

Flüchtlingsrecht Textausgaben zum Sozialrecht

Herausgeber:

Deutscher Verein und
Lambertus Verlag
2016, kart., 676 Seiten,
15,90 Euro

für Mitglieder des Deutschen
Vereins 12,90 Euro
ISBN 978-3-7841-2783-5

Bestellen Sie versandkostenfrei
im Online-Buchshop:
[www.deutscher-verein.de/de/
buchshop-des-dv-1379.html](http://www.deutscher-verein.de/de/buchshop-des-dv-1379.html)

Die Textausgabe enthält die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Flüchtlinge in Deutschland. Neben dem Asyl- und Aufenthaltsrecht sind auch Auszüge aus dem Grundgesetz und aus einzelnen Sozialgesetzbüchern dokumentiert. Die aufgenommenen Vorschriften sind auf dem Stand des sog. Asylpaketes II, das am 17. März 2016 in Kraft getreten ist. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis bietet Orientierung in den 676 Seiten starken Werk. Zum besseren Verständnis der Flüchtlingspolitik und des Flüchtlingsrechts wurde den Rechtsgrundlagen eine systematische Einführung von Dr. Elke Tießler-Marenda, Deutscher Caritasverband, vorangestellt.

Erhard Fischer | Christina Kießling | Tina Monár-Gebert

„Weil ich will halt einfach mein eigenes Ding machen“ Menschen mit geistiger Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Schriften zur Pädagogik bei Geistiger Behinderung)

ATHENA-Verlag;

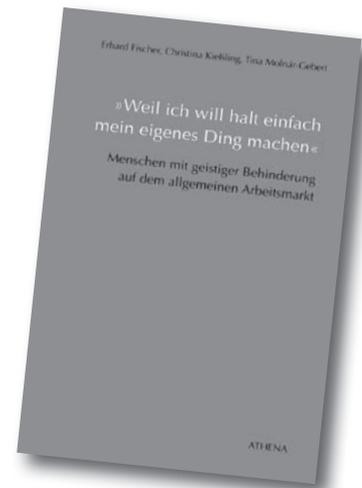
Auflage: 1 (2. März 2016)

346 Seiten | 34,50 Euro

ISBN-10: 3898966186

ISBN-13: 978-3898966184

Im Kontext der aktuellen Leitideen »Teilhabe« und »Inklusion« wird heute zunehmend gefordert, dass auch Menschen mit geistiger Behinderung die Chance haben sollen, in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein. In den vergangenen Jahren ist es in vielen Bundesländern gelungen, im Rahmen verschiedener Maßnahmen diese Beschäftigungsquote zu erhöhen. Wie aber geht es den betroffenen Personen dort?



FamilienLeben

Informationen.Positionen.Herausforderungen.Anregungen

Mit dieser Broschüre möchten wir die Lebenssituation und die damit verbundenen Herausforderungen von Familien heute fokussieren und darüber hinaus beschreiben, welche Rahmenbedingungen und Unterstützung Familien brauchen, damit (Familien)Leben besser gelingen kann. Familien befinden sich im Wandel und stehen unter vielfältigem Druck. Fragen wie - Was alles ist Familie? Wie leben Familien heute?

Die Autorinnen und Autoren der Broschüre greifen die unterschiedlichen Themenschwerpunkte in ihren Beiträgen auf.

Darüber hinaus möchten wir verdeutlichen, dass alle Akteurinnen und Akteure aus Politik, Gesellschaft und Verbänden sowie der Kirchen gefragt und gefordert sind, dazu beizutragen, die Lebens- und Rahmenbedingungen von Familien zu verbessern. Lassen Sie sich inspirieren!



Kostenloser Download: www.eaf-bayern.de/index.php?id=152

Natürlich können Sie uns auch schreiben oder anrufen:

Evang. Aktionsgemeinschaft für
Familienfragen in Bayern e.V.
c/o Diakonisches Werk Bayern
Postfach 120320
90332 Nürnberg
Tel: 0911/93 54-271
Fax: 0911/93 54-299

